

1. Offenlegungsindex	4
2. Vorbemerkung	5
2.1 Die UniCredit Bank AG	5
2.2 Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung	5
2.3 Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 und Teil 8 CRR)	6
2.4 Allgemeine Grundsätze der Offenlegung	6
2.5 Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG	7
2.6 Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit	8
2.7 Anmerkungen und Erläuterungen	8
3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	9
3.1 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	9
3.2 Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)	10
3.3 Zusammensetzung der Eigenmittel	14
3.4 Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR)	14
3.5 Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR)	15
3.6 Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR)	16
3.7 Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR)	16
4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	17
4.1 Qualitative Information über Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 (a) CRR)	17
4.2 Quantitative Information über Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 (c) bis (f) und S. 2 CRR)	17
5. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)	22
6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	23
6.1 Qualitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (a) und (b) CRR)	23
6.2 Quantitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (c) bis (i) und S. 2 CRR)	23
7. Verschuldung (Artikel 451 CRR)	40
7.1 Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR)	40
7.2 Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR)	43
8. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	44
8.1 Qualitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (a) bis (e) CRR)	44
8.2 Quantitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) und (g) CRR)	48
A Anhang	52

1. Offenlegungsindex

CRR ARTIKEL	KAPITEL	TABELLE NR.	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. EBA/GL/2016/11	SEITE IN DIESEM BERICHT
437	3. Eigenmittel	1 bis 3 34 bis 37	—	10 bis 12 56 bis 75
438	4. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU OV1 EU CR10 EU CR8 EU CCR7	17 bis 21
440	5. Kapitalpuffer	11 und 38	—	22 und 76
442	6. Kreditrisikoanpassungen	12 bis 22	EU CRB-B EU CRB-C EU CRB-D EU CRB-E EU CR1-A EU CR1-B EU CR1-C EU CR1-D EU CR1-E EU CR2-A EU CR2-B	25 bis 39
451	7. Verschuldung	23 bis 26	—	40 bis 43
453	8. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	27 bis 33	EU CR3 EU CR4 EU CR7	47 bis 51

Hinsichtlich der Tabellennamen wird auf das Tabellenverzeichnis im Anhang dieses Berichts verwiesen.

Die gemäß Artikel 450 CRR in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Institutsvergütungsverordnung erforderliche Offenlegung zur Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich

auf das Gesamtrisikoportfolio der Bank auswirkt (sogenannte Risk Taker), erfolgt aufgrund der erhöhten Bedeutung in Form eines eigenständigen Berichts für die HVB. Dieser wird einmal jährlich zum 31. Dezember erstellt und im zweiten Quartal des Folgejahres auf der Internetseite der Bank (www.hypovereinsbank.de) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Corporate Governance“ veröffentlicht.

2. Vorbemerkung

2.1 Die UniCredit Bank AG

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2017 sowie den unterjährigen zum jeweiligen Quartalsultimo erstellten Offenlegungsberichten entnommen werden. Die genannten Berichte werden auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ veröffentlicht.

2.2 Säule 3 der Baseler Rahmenvereinbarung: erweiterte (aufsichtliche) Offenlegung

Seit der Veröffentlichung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung zur Baseler Eigenkapitalempfehlung (auch bekannt als Basel II) und der Umsetzung dieser Empfehlung auf europäischer Ebene durch die Veröffentlichung der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG, auch bekannt als CRD bzw. CAD)

im Juni 2006, beruht das Grundkonzept von Basel auf drei Säulen (Schwerpunkte). Die Säulen 2 und 3 sind im Vergleich zu Basel I neu hinzugekommen. Die Umsetzung von Basel II in deutsches Recht erfolgte im Wesentlichen über das Kreditwesengesetz (KWG), eine Vielzahl weiterer Verordnungen sowie die Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk).

Enthielt Basel I zunächst nur sehr einfache, wenig risikosensitive Vorgaben zu Mindestkapitalanforderungen (Säule 1), wurden diese mit Basel II deutlich risikosensitiver, um das Mindesteigenkapital stärker der tatsächlichen Risikosituation eines Instituts anzunähern. Das neu hinzugekommene aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) soll einen intensiveren Kontakt zwischen Bankenaufsicht und beaufsichtigten Instituten sowie bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung von Risiken gewährleisten. Die Förderung der Marktdisziplin (Säule 3) zielt auf erhöhte Transparenzanforderungen an Banken durch Offenlegung von Informationen zur Risikolage. Die Vorgaben zur Offenlegung unter Basel II beziehen sich im Wesentlichen auf die Anwendung der Eigenmittelvorschriften, die Eigenmittelausstattung sowie die qualitative und quantitative Darstellung der eingegangenen Risiken.

Das Gesetzeswerk zu Basel III gilt in der Europäischen Union (EU) seit dem 1. Januar 2014 und wird schrittweise bis 2019 umgesetzt. Die Beschlüsse betreffen die Kernfelder Eigenkapital, Risikoaktiva, Verschuldung (Leverage), Liquidität und Governance (inklusive Offenlegung). Für die EU und damit auch für Deutschland erfolgte die Umsetzung von Basel III auf EU-Ebene mittels zweier europäischer Rechtsakte (so genanntes CRD IV-Paket). Das Paket besteht aus der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive, CRD IV). Die CRR als Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten.

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Die CRD IV als Richtlinie ist von den Nationalstaaten der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in nationale Gesetze überführt worden. In Deutschland erfolgte dies im Wesentlichen über das KWG und nationale Verordnungen, wie beispielsweise die Solvabilitätsverordnung (SolV). Die wesentlichen Regelungen zur Offenlegung nach Säule 3 werden durch die CRR (Teil 8, Artikel 431 ff. CRR) und § 26a KWG vorgegeben. Zusätzlich hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) am 14. Dezember 2016 Leitlinien (EBA/GL/2016/11) zu den Offenlegungspflichten gemäß Teil 8 CRR veröffentlicht, die die Offenlegungsinhalte präzisieren.

2.3 Anwendungsbereich der CRR (Artikel 13 und Teil 8 CRR)

Grundsätzlich sieht die CRR zunächst vor, dass kein Institut, welches entweder Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ist und in die Konsolidierung nach Artikel 18 CRR einbezogen ist, eine Offenlegung gemäß Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455 CRR) auf Einzelbasis vornehmen muss.

Als Konkretisierung regelt Artikel 13 Abs. 1 CRR, dass bedeutende Tochterunternehmen von EU-Mutterinstituten und die Tochterunternehmen, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind, die Informationen nach den Artikeln 437 (Eigenmittel unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen des Artikel 492 CRR), 438 (Eigenmittelanforderungen), 440 (Kapitalpuffer), 442 (Kreditrisikoanpassungen), 450 (Vergütungspolitik), 451 (Verschuldung) und 453 (Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken) CRR auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis offenlegen.

Die HVB ist innerhalb der UniCredit Gruppe ein bedeutendes Tochterunternehmen gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR und kommt mit diesem Bericht den zuvor genannten Offenlegungsverpflichtungen auf Einzelbasis zum 31. Dezember 2017 (Berichtsstichtag) nach. Basis des Berichts

sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Bezüglich einiger qualitativer und quantitativer Angaben macht die HVB – sofern erforderlich – von der Möglichkeit Gebrauch, auf andere Offenlegungsmedien (z. B. den Geschäftsbericht 2017, den Offenlegungsbericht zur Vergütungspolitik bzw. die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe) explizit zu verweisen, falls Informationen dort bereits im Rahmen anderer Publizitätspflichten offengelegt werden. Darüber hinaus werden die nach § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG für die HVB einschlägigen (weiteren) Offenlegungspflichten über diesen Bericht abgedeckt.

2.4 Allgemeine Grundsätze der Offenlegung

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts erfolgt gemäß den zuvor genannten und zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR, CRD IV, KWG). Diese werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations). ITS und RTS werden von der EBA ausgearbeitet und der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der EU-Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände erhoben haben (bei RTS), werden die Standards im Anschluss in Form von

Delegierten Verordnungen, Durchführungsverordnungen oder Beschlüssen von der EU-Kommission erlassen, im Amtsblatt der EU veröffentlicht und treten an dem darin genannten Datum in Kraft. Leitlinien und Empfehlungen werden ausschließlich von der EBA publiziert. Anders als RTS und ITS sind diese rechtlich grundsätzlich nicht unmittelbar verbindlich. Ihnen kommt jedoch u. a. über den „Comply-or-Explain“-Modus, welchem die Aufsichtsbehörden bei Nichtanwendung unterliegen, eine faktische Bindung auch für jedes Institut zu (Artikel 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010). Die Europäische Zentralbank (EZB) wendet die Leitlinien und Empfehlungen als Bestandteil der vom SSM (einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus) entwickelten Standards an.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis eines Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Dabei bezieht sich die HVB in erster Linie auf den gesetzlich vorgesehenen Offenlegungsumfang gemäß Artikel 13 CRR, die am 23. Dezember 2014 von der EBA veröffentlichten Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR und den Leitlinien (EBA/GL/2016/11). Ziel der Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Die HVB erachtet im Rahmen ihrer Offenlegung alle Informationen als wesentlich, die die CRR erfordert und beabsichtigt, den durch die EBA-Leitlinien vorgegebenen Offenlegungsturnus und -umfang zu übernehmen. Grundsätzlich macht die HVB von der Nichtveröffentlichung aufgrund von nicht wesentlichen Informationen, Geschäftsgeheimnissen oder vertraulichen Informationen keinen Gebrauch (Artikel 432 CRR). Sofern in zukünftigen Berichten von Vorgaben der CRR bzw. der EBA-Leitlinien abgewichen wird, wird dies im jeweiligen Offenlegungsbericht dargelegt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten EBA-Leitlinien in Verbindung mit Artikel 433 CRR hat die HVB die Notwendigkeit festgestellt, zusätzlich zu den jährlichen auch vierteljährliche Offenlegungsberichte zu veröffentlichen. Diese werden zum jeweiligen Quartalsultimo erstellt und analog der jährlichen Offenlegungsberichte auf der Internetseite der HVB als eigenständige Berichte veröffentlicht.

2.5 Offenlegungsanforderungen gemäß § 26a KWG

Zusätzlich zu den Angaben gemäß Teil 8 der CRR sind weitere Angaben gemäß § 26a KWG darzustellen. Hierzu zählen die rechtliche und die organisatorische Struktur sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Gruppe. Diese Angaben können dem Geschäftsbericht 2017 der HVB Group entnommen werden (siehe Konzernlagebericht, Seite 8 ff. und Risk Report, Seite 24 ff.).

Gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG müssen Institute darüber hinaus auf konsolidierter Basis, aufgeschlüsselt nach Mitgliedsstaaten der EU und Drittstaaten, in denen die Institute über Niederlassungen verfügen, eine sogenannte länderbezogene Berichterstattung (Country By Country Reporting) veröffentlichen. Im Rahmen dieses separaten Reportings sind unter anderem die Firmenbezeichnungen, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen, Gewinn oder Verlust vor Steuern oder auch die Steuern auf Gewinn oder Verlust offenzulegen. Da die HVB in den Konzernabschluss der UniCredit einbezogen ist, welche als Mutterunternehmen auch den Anforderungen der CRD IV unterworfen ist, besteht keine Verpflichtung für die HVB diese Angaben eigenständig zu veröffentlichen (§ 26a Abs. 1 Satz 3 KWG).

Abschließend regelt § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG, dass Institute in ihrem Jahresbericht die Kapitalrendite, berechnet als Quotient aus Nettogewinn und Bilanzsumme, offenlegen müssen. Diese Offenlegung erfolgt im Geschäftsbericht 2017 der HVB auf Seite 13.

2.6 Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR sieht darüber hinaus Offenlegungsanforderungen vor, die auf Ebene der übergeordneten Mutter zu veröffentlichen sind.

Da die HVB und auch die HVB Group in die gruppenbezogene Offenlegung der UniCredit Gruppe als Mutterinstitut einbezogen sind und sich der Offenlegungsumfang für bedeutende Tochterunternehmen nach Artikel 13 CRR bestimmt, sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Artikel 13 CRR einige Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der CRR in diesem Bericht nicht enthalten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zu Risikomanagementzielen und -politik (Artikel 435 CRR), Informationen zum Gegenparteausfallrisiko (Artikel 439 CRR) oder aber auch Angaben zum Risiko aus Verbriefungspositionen (Artikel 449 CRR).

Die Offenlegung auf konsolidierter Basis, u. a. der gemäß vorstehendem Absatz von der HVB im Rahmen dieses Offenlegungsberichts nicht vorgenommenen Angaben, erfolgt wie bisher, in der Regel einmal jährlich, ausschließlich durch die UniCredit als übergeordnetes Mutterunternehmen der HVB. Diesbezügliche Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ bzw. unter „Investors“ → „Financial Reports“ (für das Country By Country Reporting) abgerufen werden.

2.7 Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum Berichtsstichtag sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung des Geschäftsberichts und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der SolvV durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente eines Instituts vermittelt werden.

3.1 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR ist in 2017 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR fixiert und wird ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 1,25% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers, müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,024%. Während der Einführungsphase bis 2018 wird die Pufferquote auf einen Maximalbetrag beschränkt, vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 beträgt dieser 1,25%. Die offenzulegenden Informationen in Bezug auf die Einhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers gemäß Artikel 440 CRR können Kapitel 5 entnommen werden.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 0,33% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle 1 Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR offengelegt.

Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen

	REFERENZ	31.12.2017	30.9.2017
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	15.992	15.992
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 422	- 570
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	15.570	15.422
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen des AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	15.570	15.422
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	836	832
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 8	- 8
Ergänzungskapital (T2)	(58)	828	825
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	16.398	16.247
Risikogewichtete Aktiva (RWA) (insgesamt)	(60)	77.205	75.407
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	(61)	20,2%	20,5%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	(62)	20,2%	20,5%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	21,2%	21,5%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in Tabelle 34, welche im Anhang enthalten ist.

Sowohl bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) als auch bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) sank der Wert zum Berichtsstichtag auf 20,2%, im Vergleich zu 20,5% zum Stichtag 30. September 2017. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote sank auf 21,2%, im Vergleich zu 21,5% zum Stichtag 30. September 2017. Die HVB weist seit Jahren eine herausragende Kapitalausstattung aus, was die Stärke und Solidität der HVB widerspiegelt. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB liegen (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau und somit deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vereinbarten die HVB und die UniCredit, dass die HVB und die HVB Group eine Eigenmittelquote in Höhe von 13,0% nicht unterschreitet. Diese Vereinbarung gilt bis auf weiteres.

3.2 Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)

Die erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln, mit der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) ist nachstehend in Tabelle 2 abgebildet. In Tabelle 3 erfolgt die weitere Aufgliederung der Überleitungskorrekturen zur Überleitungsrechnung in Tabelle 2.

Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)

HANDELSBILANZ ZUM 31.12.2017			EIGENMITTEL ZUM 31.12.2017			REFERENZEN	
BILANZPOSITIONEN	BILANZDATEN	ÜBERLEITUNG	CET1	AT1	T2	TABELLE 34	FUSSNOTE
Aktivpositionen							
6a. Handelsbestand	49.875	—	—	—	—	—	—
davon: für Überleitung relevanter Betrag	7	0	0	0	-7	52	1
10. Immaterielle Anlagewerte	10	-2	-8	0	0	8	2
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	288	-58	-230	0	0	15	3
Passivpositionen							
3a. Handelsbestand	27.258	—	—	—	—	—	—
davon: für Überleitung relevanter Betrag	50	-37	0	0	13	46	4
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	678	-223	0	0	455	46	5
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	0	638	0	0	3a	—
11. Eigenkapital	16.653	- 1.299	15.354	0	0	—	—
a) Gezeichnetes Kapital	2.407	0	2.407	0	0	1	—
b) Kapitalrücklage	9.791	0	9.791	0	0	1	—
c) Gewinnrücklagen	3.155	0	3.155	0	0	2	—
d) Bilanzgewinn	1.300	-1.300	0	0	0	5a	6
Zwischensumme			15.754	0	461	—	—
Sonstige Überleitungskorrekturen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für							
Gewinne und Verluste aus Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten			-37	0	0	14	7
Zusätzliche Bewertungsanpassungen für Handelsbuchpositionen			-67	0	0	7	8
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1.250%			-78	0	0	20c	9
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Rückstellungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)			0	0	297	50	10
Eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf von eigenen Instrumenten			0	0	-1	52	11
Sonstige Übergangsanpassungen des Kernkapitals			-2	0	0	27	2,12
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals			0	0	71	47	13
Zwischensumme			- 184	0	367	—	—
Summe			15.570	0	828	29, 44, 58	—
Eigenmittel insgesamt (TC=CET1+AT1+T2)					16.398	59	—

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen

	31.12.2017
Immaterielle Anlagewerte	2
davon: Anpassung aufgrund von Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR i.V.m. § 26 SolW)	2
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	58
davon: Anpassung aufgrund von Übergangsvorschriften (Art. 478 CRR i.V.m. § 26 SolW)	58
Passivischer Handelsbestand	37
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)	33
davon: Abzug anteiliger Zinsen	1
davon: Abzug von Änderungen im Fair Value	3
Nachrangige Verbindlichkeiten	223
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)	118
davon: Abzug anteiliger Zinsen	3
davon: Abzug von Rückkäufen	99
davon: Abzug von Disagien	3
Bilanzgewinn	1.300
davon: Geplante Dividendenausschüttung an die UniCredit	1.300

Nachfolgend werden zu einzelnen Elementen der Überleitungsrechnung zu den Eigenmitteln weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 13 zu Tabelle 2) gegeben:

- (1) Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden bilanziell im aktiven Handelsbestand ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR als Kapitalabzug behandelt. Aufgrund der Betragsangabe in Millionen Euro wird der Unterschiedsbetrag zwischen handelsrechtlichem Wert und aufsichtsrechtlich relevantem Nominalbetrag auf 0 gerundet. Die Überleitungskorrektur besteht aus anteiligen Zinsen und Änderungen im Fair Value. Zum Berichtsstichtag befanden sich Positionen zu drei eigenen Instrumenten im Bestand.
- (2) Immaterielle Vermögenswerte sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (b) in Verbindung mit Artikel 37 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Anpassungen des Kapitalabzugs während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 4 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolW. Zum Berichtsstichtag wurden 80% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt, 20% des Abzugs wurden im zusätzlichen Kernkapital berücksichtigt (siehe hierzu Fußnote 12).
- (3) In der Bilanz eines Instituts ausgewiesene Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage sind gemäß Artikel 36 Abs. 1 (e) in Verbindung mit Artikel 41 CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Die Anpassungen des Kapitalabzugs für Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 7 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolW. Zum Berichtsstichtag wurden 80% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt.

- (4) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals im Handelsbestand werden bilanziell mit ihrem Fair Value angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR).
- (5) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR).
- (6) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich auf 1.300 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 1.300 Mio € an die UniCredit auszuschütten.
- (7) Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren (Artikel 33 CRR). Die relevanten Anpassungen zum jeweils aktuellen Zeitpunkt während der Übergangsphase bestimmen sich nach den Artikeln 469 Abs. 1, 472 Abs. 1 und Abs. 2 und 478 CRR in Verbindung mit § 26 SolvV. Zum Berichtsstichtag wurden 80% des Abzugs im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (8) Die Position beinhaltet zusätzliche Wertanpassungen auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte („Prudent Valuation“) gemäß Artikel 35 und 105 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/101.
- (9) Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs.1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
- (10) Gemäß Artikel 62 (d) CRR dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, bis zu einem Betrag von 0,6% der gemäß IRB-Ansatz gewichteten Positionsbeträge dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
- (11) Die HVB hat bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals für Market-Making-Zwecke gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 erhalten. Das beantragte, aber noch nicht ausgeschöpfte Volumen wird entsprechend der in EBA Q&A 2015_2042 erläuterten Vorgaben vom Kapital abgezogen.
- (12) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die HVB keine Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals emittiert hat, wird der Restbetrag im harten Kernkapital berücksichtigt.
- (13) Hierbei handelt es sich um ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Diese Reserven werden übergangsweise unter Berücksichtigung jährlich sinkender Anrechnungsquoten gemäß Artikel 484 Abs. 5 und 486 CRR im Ergänzungskapital erfasst. Zum Berichtsstichtag wurde der anrechenbare Betrag mit einer Quote von 50% gemäß § 31 Nr. 4 SolvV angesetzt.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR) (FORTSETZUNG)

3.3 Zusammensetzung der Eigenmittel

Nachfolgend werden hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB einige grundlegende Erläuterungen gegeben.

Die dargestellten spezifischen Eigenmittelelemente der HVB setzen sich dabei aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen und werden auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses ausgewiesen. Aus Tier 1 und Tier 2 resultiert das aufsichtsrechtliche Gesamtkapital (Eigenmittel).

Hartes Kernkapital (CET1) und Kernkapital (Tier 1)

Das Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR besteht aus dem harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1) gemäß Artikel 26 ff. CRR und dem zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) gemäß Artikel 51 ff. CRR.

Das CET1 beinhaltet zunächst das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der HVB in Höhe von 2.407 Mio €. Dieses besteht aus 802.383.672 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien mit einem rechnerischen Nominalwert von 3,00 €, die vollständig von der UniCredit gehalten werden. Käufe und Verkäufe von eigenen Aktien finden nicht statt. Das gezeichnete Kapital belief sich auf 2.407 Mio €, da zum Berichtsstichtag keine eigenen Aktien im Bestand gehalten wurden. Vorzugsrechte oder Beschränkungen in Bezug auf die Ausschüttung von Dividenden liegen bei der HVB nicht vor. Sämtliche Einlagen auf die ausgegebenen Aktien sind vollständig geleistet.

Darüber hinaus sind im CET1 sonstige anrechenbare Rücklagen in Höhe von 12.947 Mio € berücksichtigt. Diese umfassen neben der Kapitalrücklage (als das mit den ausgegebenen Stammaktien verbundene Agio) auch die in der Vergangenheit durch jährliche partielle Thesaurierung des Jahresüberschusses einbehaltenen Gewinne (Gewinnrücklagen).

Bei den anderen angerechneten harten Kernkapitalinstrumenten handelt es sich um den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 638 Mio € (Stichtag 30. September 2017: 638 Mio €). Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des AT1 zählen.

Das Kernkapital wird im Anschluss um die gemäß Artikel 36 CRR bzw. das AT1 um die gemäß Artikel 56 CRR zu berücksichtigenden regulatorischen Anpassungen in Form von Korrekturposten und Abzügen gekürzt. Hinsichtlich weiterer Details zu diesen regulatorischen Anpassungen wird auf die Tabelle 34 im Anhang zu diesem Bericht verwiesen.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Das Tier 2 der HVB gemäß Artikel 62 CRR besteht hauptsächlich aus anrechenbaren längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten (vor allem Schuttscheindarlehen und Inhaberschuldverschreibungen) in Höhe von 468 Mio € (Stichtag 30. September 2017: 483 Mio €) die im Wesentlichen von institutionellen Investoren gehalten werden. Abzugsposten vom Ergänzungskapital nach Artikel 66 CRR bestehen per Berichtsstichtag in Höhe von 8 Mio € (Stichtag 30. September 2017: 8 Mio €).

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden und darüber hinaus die weiteren Voraussetzungen des Artikels 63 CRR erfüllen. Gemäß Artikel 64 CRR soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig, in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend, ermittelt werden.

3.4 Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Hauptmerkmale (Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR)

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabellen 36 und 37) auf Basis des hierfür in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 vorgesehenen Musters.

3.5 Beschreibung der begebenen Kapitalinstrumente – Vollständige Bedingungen (Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR)

Neben der systematischen Auflistung und Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals sieht die CRR vor, dass die Institute für sämtliche dieser Instrumente auch die vollständigen Bedingungen offenlegen.

Die vollständigen Bedingungen für diese durch die HVB begebenen Instrumente werden gegliedert nach dem jeweiligen Emittenten, zentral durch die UniCredit veröffentlicht und können auf der oben genannten Internetseite der UniCredit unter „Investors“ → „Funding and Ratings“ → „Funding Programs & Prospectuses“ → „Bank Capital“ eingesehen werden.

Es sind dort nur diejenigen vollständigen Bedingungen abrufbar, die auch auf Ebene der UniCredit als Mutterinstitut der HVB als aufsichtsrechtliche Eigenmittel angerechnet werden können. Für die verbleibenden Kapitalinstrumente erfolgt die Offenlegung nachfolgend in diesem Bericht sowie ergänzend auf der nachstehend jeweils genannten Internetseite. Dies betrifft Kapitalinstrumente, die nur auf Ebene der HVB als Eigenmittel angerechnet werden können.

(1) Kapitalinstrument mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0086

Hierbei handelt es sich um ein von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnetes nachrangiges Kapitalinstrument (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR). Die vollständigen Bedingungen dieses Kapitalinstruments mit einem Nennwert von 96 Mio € entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen des Instruments mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0097 (Nennwert 15 Mio €). Dieses Instrument (A1982_SL0097) ist im April 2015 ausgelaufen und wird deshalb nicht mehr in der Auflistung der Kapitalinstrumente im Anhang dieses Berichts geführt. Die vollständigen Bedingungen sind jedoch weiterhin auf oben genannter Internetseite der UniCredit und dem genannten Verweispfad, in der Kategorie „Archive“ zu finden. In dieser Kategorie sind die vollständigen Bedingungen für fällige Instrumente dargestellt.

Die Unterschiede in den Bedingungen zum Instrument mit der Kennung A1982_SL0097 bestehen in folgenden Punkten:

- Punkt 1 (Verzinsung) – Beim Instrument A1982_SL0086 handelt es sich um eine variabel verzinsliche, nachrangige Verbindlichkeit, die hinsichtlich der Verzinsung wie folgt ausgestaltet ist: Das Darlehen ist vom 25. Januar 2001 an mit dem 6-Monats-EURIBOR unter Berücksichtigung eines für die gesamte Laufzeit geltenden Aufschlages von 0,65% p.a. zu verzinsen (act/360). Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich zum 25. Januar und 25. Juli eines jeden Jahres fällig, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag in Frankfurt. In diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar folgende Bankarbeitstag. Der Zinssatz für jede weitere Zinsperiode wird jeweils am 2. Bankarbeitstag (TARGET) vor dem Beginn der nachfolgenden Zinsperiode auf Grundlage des zu diesem Termin von der Panel of Reference Bank, derzeit in Telerate Seite 248, um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten 6-Monats-EURIBOR festgelegt. Für die erste Zinsperiode vom 25. Januar 2001 bis einschließlich 24. Juli 2001 hat der Zinssatz 5,298% p.a. Gültigkeit; am 25. Juli 2001 werden somit Zinsen für 181 Tage = 2,66371666% bezahlt.
- Punkt 2 (Fälligkeitstermin) – Das Instrument A1982_SL0086 ist am 27. Januar 2031 zur Rückzahlung zum Nennwert fällig.
- Punkt 5 (Abtretungen) – Abtretungen können beim Instrument A1982_SL0086 nur im Gesamtbetrag erfolgen.
- Ausgabedatum – Das Instrument A1982_SL0086 wurde am 25. Januar 2001 ausgegeben.

(2) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102, A1982_SL0103, A1982_SL0105, A1982_SL0106 und A1982_SL0107

Hierbei handelt es sich um von einer Schwestergesellschaft der HVB gezeichnete nachrangige Kapitalinstrumente (nachrangige Verbindlichkeit im Sinne des Artikels 63 CRR). Diese Instrumente wurden ursprünglich von einer Tochtergesellschaft der HVB emittiert, die im Juli 2017 auf die HVB verschmolzen wurde.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR) (FORTSETZUNG)

Die vollständigen Bedingungen zu den Instrumenten mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0100, A1982_SL0101, A1982_SL0102, A1982_SL0103, A1982_SL0105, A1982_SL0106 und A1982_SL0107 können auf der Internetseite der HVB unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Instrumente des Ergänzungskapitals“ eingesehen werden.

(3) Kapitalinstrumente mit der einheitlichen Kennung A1982_SL0002, A1982_SL0003 bzw. A1982_SL0022

Weiterhin hat die HVB hybride Kapitalinstrumente im Rahmen von drei separaten Transaktionen emittiert, die auf Ebene der HVB als Ergänzungskapital angerechnet werden. Für jede der drei Transaktionen besteht jeweils eine eigene Capital LLC Gesellschaft mit Sitz in Delaware, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HVB ist. Jede dieser Gesellschaften (HVB Capital LLC, HVB Capital LLC II und HVB Capital LLC III) erwarb im Zuge der Transaktion jeweils eine durch die HVB ausgegebene nachrangige Verbindlichkeit (Subordinated Note), die dem Tier 2 zugerechnet wird.

Sowohl die Transaktionsstruktur als auch die vollständigen Bedingungen für diese hybriden Kapitalinstrumente (einschließlich der Bedingungen für die Subordinated Note) sind auf oben genannter Internetseite der UniCredit und dem genannten Verweisfad für die auf Ebene der UniCredit als AT1 angerechneten Kapitalinstrumente der HVB Funding Trust I (US404398AA77), HVB Funding Trust II (XS0102826673) sowie HVB Funding Trust III (US404399AA50) enthalten.

In Bezug auf die jeweilige Kapitaltransaktion gehen die Bedingungen für die Subordinated Note insbesondere aus folgenden Seiten der Vertragsbedingungen hervor:

- HVB Funding Trust I, vgl. „Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement“ (Seiten 149 bis 153),
- HVB Funding Trust II, vgl. „Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement“ (Seiten 59 bis 62),
- HVB Funding Trust III, vgl. „Description of the Subordinated Note and the Waiver and Improvement Agreement“ (Seiten 150 bis 154).

3.6 Offenlegung spezifischer Eigenmittelelemente (Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR)

Die CRR sieht an dieser Stelle eine gesonderte Offenlegung der Art und Beträge insbesondere der folgenden Elemente vor (siehe Tabelle 34 im Anhang):

- Alle nach den Artikeln 32 bis 35 CRR angewandten Korrekturposten, hierunter zählen aufsichtsrechtliche Korrekturposten für verbrieftete Aktiva (Artikel 32 CRR – vgl. Zeile 13), Sicherungsgeschäfte für Zahlungsströme und Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten (Artikel 33 CRR – vgl. Zeilen 11 und 14), zusätzliche Bewertungsanpassungen aus den Anforderungen einer vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs (Artikel 34, 105 CRR – vgl. Zeile 7) sowie aus der Zeitwertbilanzierung resultierende nicht realisierte Gewinne und Verluste (Artikel 35 CRR).
- Alle nach den Artikeln 36, 56 und 66 CRR vorgenommenen Abzüge von den Posten des harten Kernkapitals (vgl. regulatorische Anpassungen in den Zeilen 7 bis 27), des zusätzlichen Kernkapitals (nicht vorhanden) bzw. des Ergänzungskapitals (Zeilen 52 bis 56c).

Nicht im Einklang mit den Artikeln 47, 48, 56, 66 und 79 CRR abgezogene Posten liegen nicht vor. Die Offenlegung erfolgt auf Basis der Tabelle gemäß Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 und berücksichtigt dabei auch die zusätzlich offenzulegenden Informationen über Eigenmittel nach Artikel 492 Abs. 3 CRR.

3.7 Gesonderte Offenlegung (Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR)

Weder die HVB noch die HVB Group ermitteln bzw. legen Kapitalquoten offen, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u. a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR). Daher besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

4.1 Qualitative Information über Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 (a) CRR)

Angaben zu den Ansätzen, nach denen die HVB die Angemessenheit ihres internen Kapitals beurteilt, können dem Risikobericht innerhalb des Geschäftsberichts 2017 der HVB, insbesondere den Seiten 26 ff. entnommen werden.

4.2 Quantitative Information über Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 (c) bis (f) und S. 2 CRR)

Die nachfolgende Tabelle 4 stellt (von Zeile 1 bis Zeile 27) eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR den Nenner (77.205 Mio € zum Berichtsstichtag) der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden. In Zeile 28 wird die Auswirkung der Übergangsbestimmung der Basel-I-Untergrenze gemäß Artikel 500 CRR gezeigt. Diese entfällt ab dem 1. Januar 2018. In Spalte T-1 müssen hier bei erstmaliger Offenlegung für den vorangegangenen Berichtszeitraum keine Daten offengelegt werden. Weitere Aufschlüsselungen der RWA werden in den darauf folgenden Tabellen dargestellt.

Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		RWA		Mindesteigenmittelanforderungen	
		31.12.2017	T-1	31.12.2017	
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	50.651		4.052
Artikel 438 Buchstaben c und d	2	<i>Davon im Standardansatz</i>	6.374		510
Artikel 438 Buchstaben c und d	3	<i>Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)</i>	—		0
Artikel 438 Buchstaben c und d	4	<i>Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)</i>	44.163		3.533
Artikel 438 Buchstabe d	5	<i>Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA</i>	114		9
Artikel 107 Artikel 438 Buchstaben c und d	6	Gegenparteausfallrisiko (CCR)	8.719		698
Artikel 438 Buchstaben c und d	7	<i>Davon nach Markbewertungsmethode</i>	856		68
Artikel 438 Buchstaben c und d	8	<i>Davon nach Ursprungsrisikomethode</i>	—		0
	9	<i>Davon nach Standardmethode</i>	—		0
	10	<i>Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)</i>	5.208		417
Artikel 438 Buchstaben c und d	11	<i>Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP</i>	51		4
Artikel 438 Buchstaben c und d	12	<i>Davon CVA</i>	2.605		208
Artikel 438 Buchstabe e	13	Erfüllungsrisiko	0		0

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR) (FORTSETZUNG)

		RWA		Mindesteigenmittel- anforderungen	
		31.12.2017	T-1	31.12.2017	
Artikel 449 Buchstabe o Ziffer i)	14	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	1.831		147
	15	<i>Davon im IRB-Ansatz</i>	968		77
	16	<i>Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB</i>	—		0
	17	<i>Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)</i>	763		61
	18	<i>Davon im Standardansatz</i>	101		8
Artikel 438 Buchstabe e	19	Marktrisiko	8.337		667
	20	<i>Davon im Standardansatz</i>	87		7
	21	<i>Davon im IMA</i>	8.249		660
Artikel 438 Buchstabe e	22	Großkredite	—		0
Artikel 438 Buchstabe f	23	Operationelles Risiko	7.363		589
	24	<i>Davon im Basisindikatoransatz</i>	—		0
	25	<i>Davon im Standardansatz</i>	—		0
	26	<i>Davon im fortgeschrittenen Messansatz</i>	7.363		589
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	27	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	304		24
Artikel 500	28	Anpassung der Untergrenze	45.759		3.661
	29	Gesamt	122.964		9.837

Nachfolgend werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressen-
ausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen
sowie die Markt- bzw. Beteiligungsrisikopositionen auf Basis der

regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammen-
setzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu
Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	31.12.2017		30.9.2017	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Zentralstaaten oder Zentralbanken	566	45	476	38
Institute	7.594	608	5.621	450
Unternehmen	34.671	2.774	33.800	2.704
<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	4.557	365	5.230	418
<i>Davon: KMU</i>	2.931	234	2.947	236
Mengengeschäft	4.587	367	4.699	376
<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	2.605	208	2.765	221
<i>Davon: KMU</i>	100	8	103	8
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	2.504	200	2.662	213
<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	211	17	210	17
<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	1.772	142	1.724	138
<i>Davon: KMU</i>	233	19	240	19
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	1.539	123	1.485	119
Beteiligungsrisikopositionen	192	15	193	15
Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	47.610	3.809	44.789	3.583
Zentralstaaten oder Zentralbanken	11	1	11	1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	55	4	12	1
Öffentliche Stellen	4	0	4	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	121	10	103	8
Unternehmen	3.968	317	4.852	388
<i>Davon: KMU</i>	310	25	467	37
Mengengeschäft	328	26	345	28
<i>Davon: KMU</i>	44	4	47	4
Durch Immobilien besichert	67	5	69	6
<i>Davon: KMU</i>	10	1	11	1
Ausgefallene Risikopositionen	69	5	113	9
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	199	16	215	17
Gedekte Schuldverschreibungen	90	7	85	7
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	465	37	409	33
Organismen für gemeinsame Anlagen	684	55	694	56
Beteiligungsrisikopositionen	1.469	118	1.471	118
Sonstige Posten	0	0	0	0
Gesamtbetrag im Standardansatz	7.529	602	8.382	671
Gesamt	55.139	4.411	53.171	4.254

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen

	31.12.2017		30.9.2017	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	87	7	105	8
Positionenrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	45	4	63	5
<i>Davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)</i>	37	3	53	4
<i>Davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch</i>	8	1	10	1
<i>Davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio</i>	0	0	0	0
Beteiligungs-/Aktienrisiko	0	0	0	0
Spezieller Ansatz für Positionenrisiken in OGA	4	0	4	0
Fremdwährungsrisiko	38	3	38	3
Warenpositionsrisiko	0	0	0	0
Interner Modellansatz (IMA)	8.249	660	7.969	638
Gesamt	8.337	667	8.074	646

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR), erfolgt die Risikogewichtung

anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und RWA aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen

	31.12.2017		30.9.2017	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Beteiligungen				
Positionen im einfachen risikogewichteten Ansatz	114	9	117	9
Positionen im internen Modell Ansatz	0	0	0	0
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	57	5	56	5
Sonstige Positionen	21	2	20	2
Gesamt	192	15	193	15

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR im einfachen Risikogewichtungsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle 8.

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%.

Tabelle 8: EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz

KATEGORIEN	BILANZIELLER BETRAG	AUSSERBILANZIELLER BETRAG	RISIKOGEWICHT	FORDERUNGSBETRAG	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Private Beteiligungspositionen	26	21	190%	47	90	7
Börsennotierte Beteiligungspositionen	8	0	290%	8	23	2
Sonstige Beteiligungspositionen	0	0	370%	0	1	0
Gesamt	35	21		55	114	9

In den beiden folgenden Tabellen 9 und 10, bei denen die Offenlegung von Daten sowohl für den aktuellen als auch für den vorangegangenen Berichtszeitraum erforderlich ist, müssen hier bei erstmaliger Offenlegung für den vorangegangenen Berichtszeitraum keine Daten offengelegt werden.

Tabelle 9: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

	A		B
	RWA-BETRÄGE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums			
2 Höhe der Risikopositionen			
3 Qualität der Aktiva			
4 Modelländerungen			
5 Methoden und Vorschriften			
6 Erwerb und Veräußerungen			
7 Wechselkursschwankungen			
8 Sonstige			
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums		42.500	3.400

Tabelle 10: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

	A		B
	RWA-BETRÄGE		EIGENMITTELANFORDERUNGEN
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums			
2 Anlagengröße			
3 Bonitätseinstufung der Gegenparteien			
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)			
5 Methoden und Vorschriften (nur IMM)			
6 Erwerb und Veräußerungen			
7 Wechselkursschwankungen			
8 Sonstige			
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums		5.208	417

5. Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Seit dem 1. Januar 2016 besteht in Umsetzung der CRD IV (Titel VII Kapitel 4) die Pflicht, einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten. Dieser Puffer stellt ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht dar und soll dem Risiko eines unverhältnismäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken. Die rechtlichen Grundlagen des Puffers bilden insbesondere die Artikel 130, 135 bis 140 der CRD IV, die in § 10d KWG in Verbindung mit § 64r Abs. 5 KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer berechnet sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Die wesentlichen Kreditrisikopositionen bestimmen sich nach § 36 SolvV. Die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers für Deutschland hat

die BaFin für das Jahr 2017 auf 0% festgelegt. Zum Berichtsstichtag betrug die institutsspezifische antizyklische Pufferquote für die HVB 0,024%.

Institute haben neben den Hauptelementen der Berechnung, die geografische Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen (siehe Tabelle 38 im Anhang) und die endgültige Höhe ihres institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Tabelle 11) einmal jährlich offenzulegen.

Dabei wird durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2014 vom 4. Juni 2014 festgelegt, wie für die Berechnung der Quote des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers der Belegenheitsort der wesentlichen Kreditrisikopositionen zu ermitteln ist.

Das für Tabelle 11 und 38 festgelegte Standardformat wird durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/1555 vom 28. Mai 2015 vorgegeben.

Tabelle 11: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR)

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag	77.205
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,02%
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	18

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

Die HVB verfügt über Prozesse, um akute und latente Kreditrisiken zu überwachen und durch allgemeine und spezifische Kreditrisikoanpassungen angemessene Vorsorge zu treffen. Die im Folgenden dargestellten Kreditrisikoanpassungen werden bei der HVB nach den relevanten Rechnungslegungsvorschriften des HGB gebildet (bilanzielle Risikovorsorge).

Den überwiegenden Anteil der Kreditrisikoanpassungen stellen dabei die spezifischen Kreditrisikoanpassungen dar, die nachfolgend näher erläutert werden. Allgemeine Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht noch – in analoger Anwendung dieses Paragraphen – im Offenlegungsbericht gemacht werden.

6.1 Qualitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (a) und (b) CRR)

„Überfällige“ und „wertgeminderte“ Forderungen

Zur Beschreibung von „überfälligen“ und „wertgeminderten“ Forderungen wird auf den Geschäftsbericht 2017 der HVB Group (siehe Konzernabschluss, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Seite 112) sowie den Geschäftsbericht 2017 der HVB (siehe Lagebericht, Risikobericht, Seite 31) verwiesen.

Einzelwertberichtigungen (EWB) und Rückstellungen im Kreditgeschäft

Für alle erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken im Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen in Höhe der erwarteten Ausfälle gebildet. Im bilanziellen Kreditgeschäft werden Einzelwertberichtigungen vorgenommen; im außerbilanziellen Kreditgeschäft werden Rückstellungen gebildet. Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Für weitere Informationen zu Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen wird auf den Geschäftsbericht 2017 der HVB Group (siehe Konzernabschluss, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Seite 112 f.) sowie den Geschäftsbericht 2017 der HVB (siehe Lagebericht, Risikobericht, Seite 31 und Anhang zum Geschäftsbericht, Seite 84 f.) verwiesen.

Pauschalwertberichtigungen (PWB)

Zur Abdeckung latenter Kreditrisiken bei nicht ausgefallenen Forderungen, für die keine erkennbaren akuten Adressenausfallrisiken bekannt sind, werden Pauschalwertberichtigungen angesetzt. Pauschalwertberichtigungen gelten als spezifische Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014.

Für weitere Informationen zu Pauschalwertberichtigungen wird auf den Geschäftsbericht 2017 der HVB (siehe Anhang zum Geschäftsbericht, Seite 84 f.) verwiesen.

6.2 Quantitative Information über Kreditrisiken (Artikel 442 (c) bis (i) und S. 2 CRR)

Die CRR sieht in Artikel 442 bezüglich des Adressenausfallrisikos unterschiedliche Ausweispflichten vor, die in diesem Abschnitt überblicksartig dargestellt werden.

Ein detaillierter Ausweis zu den Beteiligungspositionen sowie von Risiken aus Verbriefungspositionen ist im Rahmen der Offenlegung nach Artikel 442 CRR dabei nicht erforderlich, da für diese Positionen zum einen eigene Offenlegungsanforderungen in den Artikeln 447 und 449 CRR bestehen und zum anderen für diese Angaben gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR keine Offenlegungspflicht für die HVB besteht. Risikopositionen mit Gegenparteiausfallrisiko bleiben in den Tabellen dieses Abschnitts ebenfalls unberücksichtigt.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen beinhaltet dabei grundsätzlich alle im folgenden dargestellten Aktivposten (Vermögenswerte) oder außerbilanziellen Posten, die im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 CRR als Risikoposition eingestuft werden und die einem Kredit- bzw. Verwässerungsrisiko (Adressenausfallrisiko) unterliegen.

Kredit- und Verwässerungsrisiko

Für Zwecke der Eigenmittelunterlegung setzt sich das Kredit- und Verwässerungsrisiko aus unterschiedlichen Risiken zusammen.

Grundsätzlich bezeichnet es das „klassische“ Risiko, dass eine Bonitätsveränderung einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land) eine Wertveränderung der entsprechenden Kreditforderungen nach sich zieht. Diese Wertveränderung kann durch eine Verschlechterung der Kreditqualität der Adresse verursacht werden. Außerdem kann die Wertveränderung durch einen Ausfall der Adresse induziert sein, wobei die Adresse nicht mehr in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Es schließt auch das

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

sogenannte Gegenparteausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR), als das Risiko des Ausfalls der Gegenpartei eines Geschäfts vor der abschließenden Abwicklung der mit diesem Geschäft verbundenen Zahlungen, mit ein (im Wesentlichen aus derivativen Geschäften, Pensionsgeschäften bzw. Wertpapier- oder Warenleihgeschäften).

Ferner wird das Vorleistungsrisiko für aufsichtsrechtliche Zwecke dem Kreditrisiko im weiten Sinne zugeordnet. Ein Vorleistungsrisiko besteht nach Artikel 379 CRR immer dann, wenn die HVB für Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren bezahlt hat bevor sie diese erhalten hat oder Wertpapiere, Fremdwährungen oder Waren geliefert hat, bevor sie deren Bezahlung erhalten hat. Die Berechnung der mit Eigenmitteln zu unterlegenden Vorleistungsposition erfolgt in Abhängigkeit von den vergangenen Tagen seit erfolgter Zahlung oder Lieferung durch die HVB.

Bilanzielle Risikopositionen

Hierunter fallen grundsätzlich alle in der Bilanz ausgewiesenen Positionen. Die rechtliche Grundlage bildet sowohl das HGB als auch das KWG. Nach dem KWG werden als Bilanzaktiva unter anderem Guthaben bei Zentralnotenbanken, Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere ausgewiesen. Aber auch Sachanlagen, sonstige Vermögensgegenstände und bestimmte aktivische Rechnungsabgrenzungsposten sind als Risikopositionen einzustufen.

Bilanzielle Risikopositionen werden nachfolgend auf Basis des Buchwerts gezeigt, das heißt der ausstehende Wert der Forderung (Original exposure) abzüglich hierfür gebildeter spezifischer Kreditrisikoanpassungen in Form von Wertberichtigungen (EWB, PWB und Rückstellungen). Darüber hinaus erfolgt in dieser Darstellung keine Berücksichtigung der Wirkung von etwaigen Kreditrisikominderungen in Form von erhaltenen Sicherheiten oder sonstigen Kreditverbesserungen.

Außerbilanzielle Risikopositionen

Unter die außerbilanziellen Geschäfte sind diejenigen Geschäfte zu fassen, bei denen eine Haftung bzw. eine mögliche (Zahlungs-)Verpflichtung des Kreditinstitutes entstehen könnte. Diese außerbilanziellen Geschäfte stehen aufgrund der bestehenden Möglichkeit der Inanspruchnahme in der Bilanz eines Unternehmens unter den Bilanzvermerken der Passivseite (Eventualverbindlichkeiten, andere Verpflichtungen). Unter die sogenannten Eventualverbindlichkeiten fallen u. a. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen. Unter die anderen Verpflichtungen fallen u. a. unwiderrufliche Kreditzusagen.

Für die Darstellung der Risikopositionsbeträge bleiben die bei der Ermittlung der Risikoaktiva berücksichtigten Kreditkonversionsfaktoren unberücksichtigt und gehen in Höhe der maximalen Inanspruchnahme ein. Sofern für außerbilanzielle Risikopositionen Rückstellungen gebildet wurden, sind diese in der Darstellung bereits abgezogen.

Derivative Risikopositionen

Bei einem Derivat bzw. derivativen Finanzinstrument handelt es sich um einen Vertrag zwischen zwei Parteien, der börslich oder außerbörslich abgeschlossen wird, in dem die Bedingungen wie Laufzeit, Laufzeitende, Basiswerte, Bezugsverhältnis sowie Nominalwerte, unter denen Zahlungen oder Auszahlungen ablaufen, festgelegt werden. Im engeren Sinne handelt es sich bei einem Derivat um ein Finanzinstrument, dessen Preis von anderen Referenzgrößen wie Indizes, Aktien oder Anleihen abhängt.

Derivative Geschäfte sind (mit Ausnahme der Stillhalterverpflichtungen bei Optionsgeschäften, die der Natur der Sache nach kein Adressenausfallrisiko und damit kein Kreditrisiko beinhalten) grundsätzlich als Risikoposition im Sinne der CRR einzustufen. Als Risikopositionsbetrag wird dabei der aus dem internen Modell ermittelte aufsichtsrechtliche Kreditäquivalenzbetrag angesetzt.

Risikopositionen nach KSA und IRBA nach Durchschnittsbetrag, Ländern, Wirtschaftszweigen und Restlaufzeiten gemäß Art. 442 (c), (d), (e) und (f) CRR

Nachfolgend werden Risikopositionen nach KSA und IRBA, gegliedert nach Risikopositionsklassen, sowie jeweils nach Durchschnittsbetrag, Ländern, Branchen und Restlaufzeiten dargestellt. Es handelt sich dabei um die Nettowerte der Risikopositionen. Für bilanzielle Positionen ist der Nettowert der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Wertberichtigungen/Wertminderungen und für außerbilanzielle Positionen der Bruttobuchwert der Risikoposition abzüglich Rückstellungen. Sicherheiten bleiben bei der Aufteilung in den nachfolgenden Tabellen unberücksichtigt.

Tabelle 12 enthält den Gesamt- und Durchschnittsbetrag der Nettorisikopositionen im Berichtszeitraum. Die Spalte B beinhaltet die durchschnittlichen Werte der Nettorisikopositionen der letzten drei Quartale und des aktuellen Quartals.

Tabelle 12: EU CRB-B Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR)

		A	B
		NETTOWERT DER RISIKOPPOSITIONEN AM ENDE DES BERICHTSZEITRAUMS	DURCHSCHNITT DER NETTO- RISIKOPPOSITIONEN IM VERLAUF DES BERICHTSZEITRAUMS
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.435	6.610
2	Institute	23.009	24.230
3	Unternehmen	140.949	143.322
4	<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	8.292	9.158
5	<i>Davon: KMU</i>	23.683	23.777
6	Mengengeschäft	33.078	32.620
7	<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	21.602	21.384
8	<i>Davon: KMU</i>	771	773
9	<i>Davon: Nicht-KMU</i>	20.831	20.611
10	<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	4.418	4.451
11	<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	7.058	6.785
12	<i>Davon: KMU</i>	1.497	1.500
13	<i>Davon: Nicht-KMU</i>	5.561	5.284
14	Beteiligungsrisikopositionen	95	94
15	Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	201.567	206.875
16	Zentralstaaten oder Zentralbanken	32.504	22.194
17	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	18.771	20.286
18	Öffentliche Stellen	5.171	5.147
19	Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
20	Internationale Organisationen	0	0
21	Institute	151	123
22	Unternehmen	6.637	6.747
23	<i>Davon: KMU</i>	854	639
24	Mengengeschäft	1.030	1.064
25	<i>Davon: KMU</i>	134	143
26	Durch Immobilien besichert	177	186
27	<i>Davon: KMU</i>	27	30
28	Ausgefallene Risikopositionen	65	87
29	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	150	123
30	Gedekte Schuldverschreibungen	435	441
31	Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	452	431
32	Organismen für gemeinsame Anlagen	736	747
33	Beteiligungsrisikopositionen	1.463	1.543
34	Sonstige Posten	0	0
35	Gesamtbetrag im Standardansatz	67.742	59.120
36	Gesamt	269.309	265.994

Tabelle 13 enthält Informationen über die geografische Aufschlüsselung des Nettowerts von Risikopositionen. Als wichtige geografische Gebiete für die HVB gelten dabei die wie folgt bezeichneten Kategorien: „Deutschland“, „Länder der Eurozone“, „West- und Osteuropa“, „Asien und Ozeanien“ sowie „Nord- und Lateinamerika“. Die Forderungen in jedem wichtigen geografischen Gebiet werden jeweils nach Risikopositionen in den pro Gebietskategorie wichtigen Ländern aufgeschlüsselt.

Als wichtige Länder werden diejenigen separat in nachfolgender Tabelle genannt, für welche der Nettowert des jeweiligen Exposures mindestens 15% vom gesamten Nettowert des Exposures des einzelnen geografischen Gebiets beträgt. Die den Spalten „Sonstige Länder“ und „Sonstige Geografische Gebiete“ zugeordneten Länder (Fußnoten 1 bis 5 in Tabelle 13) werden in einer Liste im Anhang jeweils einzeln aufgeführt.

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 13: EU CRB-C Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR)

	A	B	C				D	E	F	G	H
	DEUTSCHLAND	LÄNDER DER EUROZONE	DAVON:				WEST- UND OSTEUROPA	DAVON:			
			LUXEMBURG	FRANKREICH	SPANIEN	SONSTIGE LÄNDER ¹		SCHWEIZ			
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	110	842	0	0	0	842	7	7			
2 Institute	5.056	14.830	9.541	2.253	111	2.926	1.336	408			
3 Unternehmen	87.001	17.172	4.402	4.843	1.099	6.828	15.283	6.892			
4 Mengengeschäft	32.961	35	0	2	1	32	42	25			
5 Beteiligungsrisikopositionen	50	35	16	14	1	5	2	0			
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	125.177	32.914	13.958	7.111	1.211	10.633	16.670	7.333			
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	27.454	4.969	0	581	4.135	253	1	0			
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	18.704	60	0	3	52	5	7	0			
9 Öffentliche Stellen	4.253	803	0	0	803	0	114	0			
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0	0	0			
11 Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0	0	0			
12 Institute	102	37	0	34	0	3	13	0			
13 Unternehmen	1.933	2.278	43	759	0	1.476	225	17			
14 Mengengeschäft	931	35	1	5	4	25	33	18			
15 Durch Immobilien besichert	108	25	1	2	2	20	25	17			
16 Ausgefallene Risikopositionen	33	1	0	0	0	0	1	1			
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	134	4	4	0	0	0	11	6			
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	11	424	0	0	424	0	0	0			
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0	0	0	0	0	126	0			
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	723	8	0	2	1	5	0	0			
21 Beteiligungsrisikopositionen	583	799	799	0	0	0	6	6			
22 Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0	0	0			
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	54.970	9.444	848	1.385	5.422	1.789	561	64			
24 Gesamt	180.147	42.359	14.806	8.497	6.633	12.423	17.232	7.397			

I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S
VEREINIGTES KÖNIGREICH	SONSTIGE LÄNDER ²	ASIEN UND OZEANIEN	DAVON:			NORD- UND LATEINAMERIKA	DAVON:		SONSTIGE GEOGRAFISCHE GEBIETE ⁵	GESAMT
			TÜRKEI	SINGAPUR	SONSTIGE LÄNDER ³		VEREINIGTE STAATEN	SONSTIGE LÄNDER ⁴		
0	0	1.678	324	0	1.354	1.226	1.226	0	571	4.435
245	684	1.352	0	9	1.342	366	349	16	69	23.009
6.227	2.164	8.045	2.802	2.722	2.521	10.888	9.915	974	2.561	140.949
9	8	12	0	7	5	16	11	5	13	33.078
1	1	3	0	0	3	5	5	0	0	95
6.481	2.857	11.090	3.126	2.739	5.226	12.502	11.506	995	3.214	201.567
1	0	0	0	0	0	6	6	0	74	32.504
7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	18.771
0	114	0	0	0	0	0	0	0	0	5.171
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	0	0	0	0	0	0	0	0	0	151
49	159	141	54	83	3	2.058	1.990	68	1	6.637
8	7	12	0	1	11	14	9	6	6	1.030
5	4	6	0	0	6	8	7	2	4	177
0	0	30	0	0	30	0	0	0	0	65
5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	435
126	0	0	0	0	0	326	326	0	0	452
0	0	1	0	0	1	3	1	1	1	736
0	0	2	0	0	2	74	74	0	0	1.463
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
213	284	192	55	85	52	2.489	2.412	77	86	67.742
6.694	3.141	11.282	3.180	2.824	5.278	14.990	13.918	1.072	3.300	269.309

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 14: EU CRB-D Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige (Artikel 442 (e) CRR)

	A	B	C
	ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	VERARBEITENDES GEWERBE HERSTELLUNG VON WAREN	ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG/ SOZIALVERSICHERUNG
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.278	0	1.222
2 Institute	22.768	0	188
3 Unternehmen	26.255	34.848	48
4 Mengengeschäft	542	851	0
5 Beteiligungsrisikopositionen	83	4	0
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	51.925	35.704	1.457
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	27.404	0	5.100
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0	0	18.748
9 Öffentliche Stellen	3.309	0	1.852
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0
11 Internationale Organisationen	0	0	0
12 Institute	151	0	0
13 Unternehmen	4.230	979	0
14 Mengengeschäft	17	25	0
15 Durch Immobilien besichert	10	4	0
16 Ausgefallene Risikopositionen	0	10	0
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	126	0	0
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	435	0	0
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	62	0
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	725	2	6
21 Beteiligungsrisikopositionen	1.443	0	0
22 Sonstige Posten	0	0	0
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	37.850	1.083	25.705
24 Gesamt	89.775	36.786	27.162

D	E	F	G	H
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	PRIVATE HAUSHALTE MIT HAUSPERSONAL/HERSTELLUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH PRIVATE HAUSHALTE FÜR DEN EIGENBEDARF OHNE AUSGEPRÄGTEN SCHWERPUNKT	HANDEL/INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	SONSTIGE	GESAMT
0	0	0	935	4.435
1	0	0	53	23.009
23.043	71	17.882	38.803	140.949
755	22.766	1.388	6.776	33.078
0	0	1	8	95
23.799	22.837	19.271	46.574	201.567
0	0	0	0	32.504
0	0	0	23	18.771
0	0	0	10	5.171
0	0	0	0	0
0	0	0	0	0
0	0	0	0	151
34	24	445	924	6.637
19	520	86	363	1.030
19	69	9	66	177
1	4	4	46	65
18	0	0	6	150
0	0	0	0	435
0	0	385	4	452
0	0	0	2	736
6	0	0	14	1.463
0	0	0	0	0
99	617	930	1.458	67.742
23.899	23.454	20.201	48.033	269.309

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Die Restlaufzeiten der bilanziellen Risikopositionen werden in Tabelle 15 gezeigt.

Tabelle 15: EU CRB-E Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (f) CRR)

	A	B
	AUF ANFORDERUNG	<= 1 JAHR
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	2.272	567
2 Institute	1.448	2.905
3 Unternehmen	4.087	9.972
4 Mengengeschäft	1.103	453
5 Beteiligungsrisikopositionen	—	—
6 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	8.911	13.896
7 Zentralstaaten oder Zentralbanken	27.427	1.178
8 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3	5.567
9 Öffentliche Stellen	0	2.557
10 Multilaterale Entwicklungsbanken	—	—
11 Internationale Organisationen	—	—
12 Institute	10	95
13 Unternehmen	407	1.477
14 Mengengeschäft	29	46
15 Durch Immobilien besichert	2	1
16 Ausgefallene Risikopositionen	13	2
17 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	12	6
18 Gedeckte Schuldverschreibungen	—	—
19 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	451
20 Organismen für gemeinsame Anlagen	—	—
21 Beteiligungsrisikopositionen	—	—
22 Sonstige Posten	—	—
23 Gesamtbetrag im Standardansatz	27.902	11.381
24 Gesamt	36.812	25.277

C	D	E	F
NETTOWERT DER RISIKOPOSITIONEN			
> 1 JAHR <= 5 JAHRE	> 5 JAHRE	KEINE ANGEGEBENE LAUFZEIT	GESAMT
457	705	110	4.111
4.313	1.588	9.898	20.152
15.954	27.752	108	57.873
2.332	21.679	—	25.567
—	—	75	75
23.056	51.724	10.190	107.777
3.420	473	1	32.498
7.416	4.547	96	17.629
2.303	307	0	5.168
—	—	—	—
—	—	—	—
12	4	—	121
411	474	3	2.772
45	355	—	475
21	150	—	173
33	11	—	59
2	12	99	131
283	152	—	435
—	—	—	452
—	—	736	736
—	—	1.463	1.463
—	—	—	—
13.947	6.484	2.398	62.111
37.003	58.208	12.588	169.888

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Kreditqualität von Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (h) CRR)

Die folgenden Tabellen 16, 17 und 18 vermitteln ein umfassendes Bild der Kreditqualität von bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen der HVB.

Tabelle 16: EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR)

	A		B	
	BRUTTOBUCHWERTE DER			
	AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN		NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPPOSITIONEN	
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken		0		4.435
2 Institute		0		23.021
3 Unternehmen		3.699		139.293
4 <i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>		1.089		7.783
5 <i>Davon: KMU</i>		680		23.402
6 Mengengeschäft		392		32.934
7 <i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>		186		21.510
8 <i>Davon: KMU</i>		20		757
9 <i>Davon: Nicht-KMU</i>		166		20.753
10 <i>Davon: Qualifiziert revolving</i>		22		4.410
11 <i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>		184		7.014
12 <i>Davon: KMU</i>		63		1.470
13 <i>Davon: Nicht-KMU</i>		121		5.544
14 Beteiligungsrisikopositionen		0		95
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz		4.091		199.778
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken		0		32.504
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften		0		18.771
18 Öffentliche Stellen		0		5.171
19 Multilaterale Entwicklungsbanken		0		0
20 Internationale Organisationen		0		0
21 Institute		5		152
22 Unternehmen		121		6.669
23 <i>Davon: KMU</i>		0		860
24 Mengengeschäft		29		1.037
25 <i>Davon: KMU</i>		0		134
26 Durch Immobilien besichert		2		179
27 <i>Davon: KMU</i>		0		27
28 Ausgefallene Risikopositionen		157		
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen		2		150
30 Gedeckte Schuldverschreibungen		0		435
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		0		462
32 Organismen für gemeinsame Anlagen		0		736
33 Beteiligungsrisikopositionen		0		1.463
34 Sonstige Posten		0		0
35 Gesamtbetrag im Standardansatz		159		67.729
36 Gesamt		4.250		267.507
37 <i>Davon: Kredite</i>		3.387		130.629
38 <i>Davon: Schuldverschreibungen</i>		113		32.530
39 <i>Davon: Außerbilanzielle Forderungen</i>		745		98.827

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
0	—	0	0	4.435
12	—	0	5	23.009
2.042	—	19	931	140.949
579	—	0	228	8.292
399	—	1	134	23.683
248	—	0	52	33.078
94	—	0	20	21.602
6	—	0	3	771
88	—	0	17	20.831
14	—	0	4	4.418
139	—	0	28	7.058
36	—	0	5	1.497
104	—	0	23	5.561
0	—	5	0	95
2.302	—	24	989	201.567
0	—	0	0	32.504
0	—	0	0	18.771
0	—	0	0	5.171
0	—	0	0	0
0	—	0	0	0
1	—	0	0	156
32	—	0	22	6.758
0	—	0	1	860
7	—	0	2	1.060
0	—	0	0	134
2	—	0	0	180
0	—	0	0	27
92	—	1	29	65
2	—	190	1	150
0	—	0	0	435
10	—	0	10	452
0	—	0	0	736
0	—	69	0	1.463
0	—	0	0	0
146	—	259	65	67.742
2.448	—	283	1.054	269.309
2.212	—	21	927	131.804
22	—	0	2	32.621
172	—	0	91	99.400

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 17: EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR)

		A	B
		BRUTTOBUCHWERTE DER	
		AUSGEFALLENEN RISIKOPOSITIONEN	NICHT AUSGEFALLENEN RISIKOPOSITIONEN
1	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	433	89.746
2	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	704	36.553
3	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung/Sozialversicherung	3	27.162
4	Grundstücks- und Wohnungswesen	356	23.707
5	Private Haushalte mit Hauspersonal/Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	122	23.460
6	Handel/Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	203	20.187
7	Sonstige	2.429	46.690
8	Gesamt	4.250	267.507

Tabelle 18: EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR)

		A	B
		BRUTTOBUCHWERTE DER	
		AUSGEFALLENEN RISIKOPOSITIONEN	NICHT AUSGEFALLENEN RISIKOPOSITIONEN
1	Deutschland	2.610	179.101
2	Länder der Eurozone	649	42.086
4	<i>Luxemburg</i>	18	14.813
5	<i>Frankreich</i>	122	8.454
7	<i>Spanien</i>	174	6.480
8	<i>Sonstige Länder</i>	334	12.339
9	West- und Osteuropa	425	16.979
11	<i>Schweiz</i>	2	7.409
12	<i>Vereinigtes Königreich</i>	42	6.670
14	<i>Sonstige Länder</i>	381	2.900
15	Asien und Ozeanien	340	11.103
16	<i>Singapur</i>	64	2.819
18	<i>Türkei</i>	63	3.142
19	<i>Sonstige Länder</i>	213	5.142
21	Nord- und Lateinamerika	72	14.982
22	<i>Vereinigte Staaten</i>	54	13.914
23	<i>Sonstige Länder</i>	18	1.068
25	Sonstige geografische Gebiete	154	3.255
26	Gesamt	4.250	267.507

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
405	—	230	286	89.775
471	—	19	168	36.786
3	—	0	1	27.162
164	—	19	31	23.899
128	—	0	28	23.454
189	—	1	79	20.201
1.087	—	14	462	48.033
2.448	—	283	1.054	269.309

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
1.565	—	202	441	180.147
376	—	25	271	42.359
25	—	24	9	14.806
79	—	—	69	8.497
22	—	—	20	6.633
250	—	1	173	12.423
173	—	3	128	17.232
15	—	—	7	7.397
18	—	3	16	6.694
140	—	—	105	3.141
161	—	50	92	11.282
60	—	—	53	2.824
25	—	—	7	3.180
77	—	50	32	5.278
64	—	3	45	14.990
50	—	3	41	13.918
14	—	—	4	1.072
109	—	—	77	3.300
2.448	—	283	1.054	269.309

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Entwicklung der bilanziellen Risikovorsorge (Artikel 442 (i) CRR)

Tabelle 19: EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR)

	A	B
	KUMULIERTE SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG
1 Eröffnungsbestand	- 2.668	—
2 Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	- 828	—
3 Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen	608	—
4 Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	483	—
5 Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen	—	—
6 Auswirkung von Wechselkursschwankungen		—
7 Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen		—
8 Sonstige Anpassungen	122	—
9 Abschlussbestand	- 2.282	—
10 Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen	52	—
11 Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	- 29	—

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

Tabelle 20: EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR)

		A
		BRUTTOBUCHWERT AUSGEFALLENER RISIKOPOSITIONEN
1	Eröffnungsbilanz	3.754
2	Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	
3	Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	
4	Abgeschriebene Beträge	
5	Sonstige Änderungen	
6	Schlussbilanz	3.353

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

Überfällige, notleidende und gestundete Risikopositionen (Artikel 442 (g), (h) und (i) CRR)

In Tabelle 21 erfolgt eine Analyse der Laufzeitenstruktur von überfälligen bilanziellen Risikopositionen unabhängig von deren Wertminderungsstatus.

Tabelle 21: EU CR1-D Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (h) CRR)

		A	B	C	D	E	F
		BRUTTOBUCHWERTE					
		≤ 30 TAGE	> 30 TAGE ≤ 60 TAGE	> 60 TAGE ≤ 90 TAGE	> 90 TAGE ≤ 180 TAGE	> 180 TAGE ≤ 1 JAHR	> 1 JAHR
1	Kredite	152.610	55	30	99	163	840
2	Schuldverschreibungen	48.665	—	—	—	—	—
3	Gesamte Forderungshöhe	201.275	55	30	99	163	840

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.
Bei den Werten ≤ 30 Tage sind die nicht überfälligen Werte auch enthalten.

6. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 22: EU CR1-E Notleidende und gestundete Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (i) CRR)

	A	B	C	D	E		F
					DAVON AUSGEFALLEN	DAVON WERTGEMINDERT	
BRUTTOBUCHWERTE NICHT NOTLEIDENDER UND NOTLEIDENDER FORDERUNGEN							
		DAVON VERTRAGSGEMÄSS BEDIENT, ABER > 30 TAGE UND <= 90 TAGE ÜBERFÄLLIG	DAVON NICHT NOTLEIDEND VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE, GESTUNDETE	DAVON NOTLEIDEND			
010 Schuldverschreibungen	48.711	—	—	46		46	46
020 Darlehen und Kredite	153.797	23	654	3.350		3.307	3.307
030 Außerbilanzielle Risikopositionen	107.530	—	248	783		742	—

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Derivate- und Verbriefungswerte enthalten sein.
Bei den gestundeten Werten der außerbilanziellen Risikopositionen sind Avale nicht enthalten.

Die Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Artikel 442 Satz 2 CRR betragen im Berichtsjahr 29 Mio € (Vorjahr: 39 Mio €).

G	H	I	J	K	L	M
	KUMULIERTE WERTMINDERUNGEN, RÜCKSTELLUNGEN UND DURCH DAS KREDITRISIKO BEDINGTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS			ERHALTENE SICHERHEITEN UND FINANZGARANTIE		
	AUF VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPOSITIONEN		AUF NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN		AUF NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN	DAVON GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN
DAVON GESTUNDET		DAVON UNTERLASSEN		DAVON UNTERLASSEN		
3	-5	—	-12	-3	—	—
2.640	-821	-6	-985	-1.117	856	1.032
145	—	—	178	—	44	13

7. Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Auf Basis des Artikels 451 CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden. Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden.

Tabelle 23: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote

Stichtag	31.12.2017
Name des Unternehmers	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle 24 (LRCom) erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2 CRR. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b die Aufschlüsselung des

Teil 7 der CRR (Artikel 429 und 430 CRR) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

7.1 Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 24: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)

		31.12.2017	30.9.2017
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	230.682	229.162
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 318	- 442
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	230.364	228.720
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungskosten <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	11.679	12.830
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	20.195	20.407
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 4.456	- 4.330
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	19.340	25.475
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 15.216	- 17.113
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	31.541	37.269
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	27.232	25.370
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	- 12.982	- 11.102
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	7.290	7.549
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	21.540	21.817
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	107.882	102.787
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 55.184	- 53.243
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	52.698	49.545
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	15.570	15.422
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	336.144	337.351
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	4,63%	4,57%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0

7. Verschuldung (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vgl. Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle 24).

Der leichte Anstieg der Verschuldungsquote im Vergleich zum Stichtag 30. September 2017 in Zeile 22 resultiert aus einer leicht verringerten Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 21), die im Wesentlichen auf den Rückgang der derivativen Risikopositionen (Zeile 11) zurückzuführen ist.

Die nachfolgende Tabelle 25 (LRSpI) beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 25: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		31.12.2017	30.9.2017
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:		
		230.682	229.162
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	33.540	32.680
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	197.142	196.482
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	435	423
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	60.815	53.549
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <i>nicht</i> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0	0
EU-7	Institute	27.741	27.000
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	39.059	38.555
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	5.383	5.234
EU-10	Unternehmen	41.845	45.350
EU-11	Ausgefallene Positionen	2.068	1.942
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	19.798	24.428

In nachfolgender Tabelle 26 (LRSum) legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die

Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 26: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		31.12.2017	30.9.2017
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	263.221	259.587
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	20.343	25.431
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	- 825	1.001
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	52.698	49.545
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
7	Sonstige Anpassungen	707	1.786
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	336.144	337.351

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR (vgl. Tabelle 24, Zeile EU-24).

Der leichte Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 8) ergibt sich im Wesentlichen aus dem bereits oben genannten Rückgang der derivativen Finanzinstrumente (Zeile 4).

7.2 Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR)

Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.

Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten

mehrwährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.

Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.

Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel-(Targets), Schwellen-(Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2017 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,5% festgelegt.

8. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

8.1 Qualitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (a) bis (e) CRR)

Regeln und Verfahren für das bilanzielle und außerbilanzielle Netting sowie Angabe des Umfangs, in dem die HVB davon Gebrauch macht (Artikel 453 (a) CRR)

Bilanzielles Netting im Sinne der Rechnungslegung findet im Wesentlichen bei Derivaten im Handelsbestand statt. Derivate des Handelsbestands je Kontrahent, die unter Rahmenverträgen zusammen mit einem Credit Support Annex mit täglichem Austausch der Sicherheitsleistung abgeschlossen wurden, werden in der Bilanz verrechnet. Die Verrechnung umfasst je Kontrahent sowohl den Buchwert der Derivate als auch die Sicherheitsleistung. Die zum Berichtsstichtag vorgenommenen Verrechnungen können dem Geschäftsbericht 2017 der HVB, Seite 99 entnommen werden.

Auch für aufsichtsrechtliche Zwecke werden sogenannte Aufrechnungs- bzw. Nettingvereinbarungen risikomindernd berücksichtigt. Der Umfang ist dabei in der Regel größer als für die Aufrechnung bzw. das Netting im Sinne der Rechnungslegung. Aktuell bringt die HVB dabei folgende Aufrechnungsvereinbarungen risikomindernd zur Anrechnung:

- Aufrechnungsvereinbarungen über wechselseitige Geldforderungen und -schulden gemäß Artikel 195 CRR (Netting von Bilanzpositionen)
- Netting-Rahmenvereinbarungen gemäß Artikel 196 CRR, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleih oder -leihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen betreffen
- Aufrechnungsvereinbarungen über Derivate gemäß Artikel 295 CRR (Vertragliches Netting)

Die zuvor genannten Nettingvereinbarungen werden dabei hauptsächlich im Handelsgeschäft mit Derivaten sowie bei Wertpapierpensions und -leihgeschäften verwendet. Hier liegt der Gedanke zugrunde, dass insbesondere die aus Derivaten resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten aus diesen Geschäften gegeneinander verrechnet werden dürfen und somit nur die Nettoposition mit Eigenkapital zu unterlegen ist. Die sich für die HVB in diesem Zusammenhang ergebenden Risikoaktiva zum Berichtsstichtag können dem Geschäftsbericht 2017 der HVB, Seite 44 entnommen werden.

Sofern entsprechende Aufrechnungsvereinbarungen vorhanden sind, werden wie oben aufgeführt wechselseitige Geldforderungen und -schulden zwischen der HVB und der Gegenpartei (z. B. bei Handelsgeschäften) gemäß den Vorgaben der CRR genettet (Bilanzielles Netting). Zum Berichtsstichtag wurden dabei positive Salden in Höhe von 10,3 Mrd € mit negativen Salden in Höhe von 13,9 Mrd € verrechnet. Die Höhe des Exposures unter Berücksichtigung des bilanziellen Nettings betrug 8,2 Mrd € (Vorjahr: 8,6 Mrd €), die Risikoaktiva 1,8 Mrd € (Vorjahr: 1,1 Mrd €).

Vorschriften und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung von Sicherheiten (Artikel 453 (b) CRR)

Die HVB hat ein entsprechendes System zur Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken etabliert, mit dem der gesamte Prozess der Bewertung, Überprüfung und Verwaltung von Sicherheiten nach den aufsichtsrechtlichen Grundsätzen für die Anerkennung bzw. Anerkennungsfähigkeit von Sicherheiten gesteuert werden kann. Hierbei werden die zahlreichen qualitativen Voraussetzungen nach Maßgabe der CRR und deren Mindestanforderungen eingehalten. In diesem Zusammenhang werden Verfahren eingesetzt, die verhindern, dass es infolge der Berücksichtigung und Anrechnung von Sicherheiten zu anderen Risiken (z. B. rechtlichen, operationellen bzw. Konzentrationrisiken) für die HVB kommt. Zudem werden die Sicherungsabreden angemessen dokumentiert.

Die Anrechenbarkeit von Sicherheiten und die dazugehörige Bestimmung des zu berücksichtigenden Sicherheitenwerts (Art und Umfang der Kreditrisikominderung) hängt zum einen von der zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen angewandten Methodik (KSA oder IRBA) und zum anderen von der Sicherheitenart ab. Aus dieser Kombination wird ein Sicherheitenwert ermittelt, der anschließend für finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen bei Existenz von Inkongruenzen (z. B. Laufzeit- oder Währungsinkongruenzen) gegenüber der zu besichernden Risikoposition nochmals zu adjustieren ist.

Grundsätzlich steht es im freien Ermessen eines jeden Instituts, welche der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten es im Rahmen der Kreditrisikominderung anrechnet. Die HVB nutzt den fortgeschrittenen IRBA, in dem die Verlustquoten bei Ausfall (LGD) durch die HVB selbst geschätzt werden. Darüber hinaus werden im KSA ebenfalls Sicherheiten berücksichtigt, jedoch in einem geringen Umfang. Dieser aufsichtsrechtlich vorgegebene Grad der Differenzierung lässt somit eine gewisse Bandbreite an berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie zusätzliche Optionen zur Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten zu. Nachfolgend wird ein Überblick gegeben, welche wesentlichen aufsichtsrechtlichen Verfahren im Rahmen der Kreditrisikominderungstechniken bei der HVB Anwendung finden.

Fortgeschrittener IRBA

Wesentliches Merkmal des fortgeschrittenen IRBA ist, dass die zulässigen Sicherheiten grundsätzlich nicht beschränkt sind sondern dem Genehmigungsvorbehalt der Bankenaufsicht unterliegen. Es werden daher im Grunde alle Arten von Bürgschaften, Garantien und Kreditderivaten, finanziellen Sicherheiten (z. B. Bareinlagen, Schuldverschreibungen von öffentlichen Adressen, Aktien etc.) ebenso wie wohnwirtschaftliche bzw. gewerbliche Immobilien, Forderungsabtretungen oder sonstige Sachsicherheiten (z. B. Schiffe, Flugzeuge) im Rahmen der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Eine Einschränkung dieser aufgeführten Bandbreite der berücksichtigungsfähigen Sicherheiten sowie bezüglich der Anforderungen an den Sicherungsgeber besteht dabei nicht, da der Aufsichtsbehörde im Rahmen der IRB-Zulassungsprüfung für die jeweilige Sicherheitenart nachgewiesen wurde, dass eine zuverlässige Schätzung des Sicherheitenwerts gewährleistet wird und die generellen bzw. spezifischen Mindestanforderungen an die jeweilige Sicherheitenart bzw. den Sicherungsgeber erfüllt werden. Es erfolgt keine risikomindernde Anrechnung von Gold oder Kraftfahrzeugen. Um eine zuverlässige Schätzung sicher zu stellen, werden Systeme für die periodische Überwachung und Neubewertung von Immobiliensicherheiten eingesetzt, wobei statistische Methoden verwendet werden, die auf Basis von internen oder von externen Lieferanten bereitgestellten Daten arbeiten. Für die weiteren Sicherheitenarten (wie die Verpfändung von beweglichen Vermögenswerten) wird basierend auf einer Bewertung ein spezifischer Haircut angewandt. Die laufende Überwachung richtet sich nach den jeweiligen Eigenschaften der Sicherheiten.

Bei der Anerkennung von Garantien und Bürgschaften und somit auch für Kreditderivate wird prinzipiell der Substitutionsansatz angewandt. Das bedeutet vereinfacht, dass die RWA mit den aufsichtsrechtlichen Parametern des Bürgen bzw. des Garantie-/Gewährleistungsgebers berechnet wird. Für alle anderen Sicherheiten werden im fortgeschrittenen Ansatz die aus der Sicherheit resultierenden Effekte bei den eigenen Schätzungen der Verlustparameter berücksichtigt.

Standardansatz (KSA)

Im Standardansatz werden anrechenbare finanzielle Sicherheiten und im Wesentlichen Garantien zu den vorgegebenen Kriterien der Aufsicht bewertet. Die Besicherungswirkung von Grundpfandrechten wird im KSA im Rahmen der Forderungsklasse „durch Immobilien besicherte Positionen“ anerkannt.

Beschreibung der wichtigsten Arten der von der HVB hereingenommenen Sicherheiten (Artikel 453 (c) CRR)

Sicherheiten im Kreditgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die unterstützend für die von der HVB eingeräumten Kredite akzeptiert werden, zählen Immobilien, sowohl Wohnimmobilien als auch gewerbliche Immobilien (über 70% des Portfolios), Gewährleistungen, wie Garantien und Bürgschaften (rund 10% des Portfolios) und Verpfändungen von finanziellen Sicherheiten, die zusammen über 90% der bewerteten Sicherheiten ausmachen.

Für die Anerkennung dieser Sicherheiten zur Risikominderung werden die allgemeinen aufsichtlichen Anforderungen ebenso erfüllt wie die speziellen Anforderungen des gewählten Ansatzes zur Berechnung des regulatorischen Mindestkapitals des jeweiligen Kontrahenten/des jeweiligen Engagements (KSA, Basis IRB-Ansatz, fortgeschrittener IRB-Ansatz) und die rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes.

Die HVB hat sich Richtlinien zur Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Sicherheitenarten gegeben und legt die anererkennungsfähigen Sicherheiten nach den danach stipulierten, einheitlichen Methoden und Verfahren sowie unter Einhaltung aller inländischen rechtlichen und aufsichtlichen Anforderungen und lokalen Besonderheiten fest. In diesen internen Richtlinien nimmt die HVB auch Bezug auf und berücksichtigt die von der UniCredit entwickelten Richtlinien für die Anerkennungsfähigkeit von Sicherheitenarten.

Sicherheiten im Handelsgeschäft

Zu den wichtigsten Arten von Sicherheiten, die von der HVB zur Besicherung des Kontrahentenrisikos im Handelsgeschäft eingesetzt werden, zählen Bar- und Wertpapiersicherheiten. Bezüglich der Anerkennungsprüfung und der Richtlinien zur Anerkennungsfähigkeit gelten die Ausführungen zum Kreditgeschäft analog.

Wichtigste Sicherungsgeber bei Garantien und Kreditderivaten und deren Kreditwürdigkeit (Artikel 453 (d) CRR)

Die HVB macht von der Möglichkeit Gebrauch, für Gewährleistungen (Bürgschaften, Garantien und Kreditderivate) die aufsichtsrechtlichen Parameter des Sicherungsgebers für die Ermittlung der Risikoaktiva zu verwenden (fortgeschrittener IRB-Ansatz).

Für folgende Sicherungsgeber von Gewährleistungen wurde der HVB die Zulassung durch die Aufsichtsbehörden für den fortgeschrittenen IRB-Ansatz erteilt:

- Inländische und ausländische Kreditinstitute
- Bund, Länder, Kommunen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Supranationale Organisationen der EU
- Zentral- und Regionalregierungen nach intern definierter Länderliste
- Staatliche und private Kreditversicherer aus OECD-Ländern
- Große Unternehmen mit guter Bonität

Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt sind und das Risikoprofil des Sicherungsgebers zum Zeitpunkt der Abgabe der Garantie und während ihrer gesamten Laufzeit bewertet werden kann.

Werden Garantien von einem Sicherungsgeber hereingenommen, der nicht oben aufgeführt ist, so wird die Sicherheit nach den Vorgaben des Standardansatzes bewertet.

Auch hierbei gilt, bevor eine persönliche Garantie bzw. Bürgschaft akzeptiert wird, muss der Sicherungsgeber (bzw. der Sicherungsverkäufer im Falle eines Credit Default Swap) einer Beurteilung unterzogen werden, um seine Zahlungsfähigkeit und sein Risikoprofil zu bestimmen. Daraus leitet sich die Absicherungswirkung von Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten zur Kreditrisikominderung ab. Es muss sichergestellt sein, dass der abgesicherte Betrag im angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Sicherungsgebers steht; dies wird im Zuge der Kreditentscheidung geprüft.

Bei den Sicherheitengebern von Kreditderivaten handelt es sich fast ausschließlich um Banken und institutionelle Kontrahenten.

Die Liste der anererkennungsfähigen Sicherungsgeber beschränkt sich auf folgende Kontrahenten: Zentralstaaten und Zentralbanken, sonstige öffentliche Stellen und regionale und lokale Gebietskörperschaften, multilaterale Entwicklungsbanken, beaufsichtigte Institute und andere Unternehmen, die von einer anerkannten Ratingagentur (ECAI) ein Rating erhalten haben, das zumindest der Bonitätsstufe 2 gemäß CRR entspricht. Dabei sind Garantien, Bürgschaften und Kreditderivate von Unternehmen in bestimmten Corporate-Ratingverfahren und unter Berücksichtigung einer vorgegebenen PD-Grenze anererkennungsfähig.

Eine Übersicht der wichtigsten Arten von Garantiegebern sowie Gegenparteien von Kreditderivaten, unterteilt nach Ratingklassen, und die damit verbundenen besicherten Positionswerte enthalten die Tabellen 27 und 28. Eine ausführliche Darstellung der Eingruppierung in die entsprechende HVB-Bonitätsklasse nach intern ermittelten PDs kann dem Geschäftsbericht 2017 der HVB, Seite 34 entnommen werden.

Tabelle 27: Garantgeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR)

	HVB-BONITÄTSKLASSE						GESAMT
	1 UND 2 (0,00–0,12%)	3 UND 4 (0,12–0,78%)	5 UND 6 (0,78–4,97%)	7 (4,97–12,57%)	8 (12,57–99,99%)	8–/9/10 (100%)	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	6	11	—	—	—	—	17
Institute	413	—	—	—	—	—	413
Unternehmen	1.205	7	—	—	—	—	1.212
Gesamt	1.624	18	—	—	—	—	1.642

Tabelle 28: Garantgeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR)

	CRR-BONITÄTSSTUFE						GESAMT
	1	2	3	4	5	6	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	4.112	—	76	—	—	—	4.188
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.445	—	—	—	—	—	1.445
Öffentliche Stellen	221	—	—	—	—	—	221
Institute	80	—	3	—	—	—	82
Unternehmen	145	429	—	—	—	—	574
Gesamt	6.003	429	78	—	—	—	6.511

Im KSA werden im Rahmen der Kreditrisikominderung ausschließlich die zuvor dargestellten Garantgeber als Sicherheitengeber berücksichtigt. Kreditderivate von Gegenparteien wurden im KSA nicht als Sicherheit angerechnet.

Angaben über Markt- und Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der zum Zweck der Kreditrisikominderung verwendeten Instrumente (Artikel 453 (e) CRR)

Ein Marktrisiko besteht im Bereich der Handelsgeschäfte. Hier kann ein potenzieller Verlust von bilanziellen sowie außerbilanziellen Geschäftspositionen als auch des Sicherheitenwerts von hereingenommenen Sicherheiten (insbesondere finanziellen Sicherheiten) im Handels- und Bankbuch entstehen, der auf eine nachteilige Veränderung von Marktpreisen (Zinsen, Aktien, Credit Spreads, Devisen und Rohwaren), sonstige preisbeeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder auf handelsbezogene Events in Form von Ausfall- und Bonitätsveränderungen von Wertpapieren (besonderes Kursrisiko für Zinsnettopositionen) zurückzuführen ist.

Im Handelsgeschäft können Sicherheiten (Cash oder Wertpapiere) für das bilaterale Derivategeschäft (Over-the-Counter, OTC) sowie das Repo- und Wertpapierleihegeschäft (Security Financing Transactions, SFT) hereingenommen werden. Verluste können durch eine nachteilige Veränderung der Marktpreise (Zinsen, Devisenkurse, Credit Spreads, Wertpapierkurse), indirekt den Preis beeinflussende Parameter (Volatilitäten, Korrelationen) oder Bonitätsveränderungen der Wertpapiere oder deren Emittenten entstehen.

Während das Netto-Gegenparteirisiko mittels Exposuremaßen (Potential Future Exposure) überwacht wird, wird das Sicherheitenportfolio aus Handelsgeschäften nochmals separat hinsichtlich Konzentrationen und regulatorischer und interner Anerkennungswürdigkeit überwacht und gesteuert. Dies erfolgt zum einen durch das Erfordernis einer handelsunabhängigen Genehmigung bestimmter Sicherheiten, zum anderen durch die regelmäßige Auswertung und Analyse des gesamten Sicherheitenbestandes aus dem Handelsgeschäft. Hierbei werden Konzentrationen in Bezug auf Rating, Währung, Land/Region, Branche, Liquidität oder Sicherheitenart betrachtet. Ebenso überwacht und limitiert ist die Weiterverwendung („Re-Use“) der Sicherheiten (Fristenkongruenz, Liquidität).

Ein Konzentrationsrisiko im Rahmen der zur Kreditrisikominderung verwendeten Sicherungsinstrumente für die HVB besteht, wenn einem wesentlichen Teil der besicherten Forderungen (auf Portfolioebene) keine hinreichend diversifizierten Sicherungsinstrumente gegenüberstehen. Das heißt, dass die Sicherungsinstrumente nur auf wenige Sicherheitenarten, Absicherungsinstrumente oder nur auf bestimmte Sicherungsgeber bzw. Länder oder Branchen konzentriert sind oder die besicherten Forderungen volumenmäßig nicht in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

In der HVB werden mittels entsprechender Verfahren die sich aus der Sicherheitenanrechnung ergebenden Konzentrationsrisiken überwacht und gesteuert. Konzentrationen werden regelmäßig hinsichtlich der relevanten Risikotreiber für das Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelle Risiko analysiert, überwacht, gesteuert und berichtet. Insbesondere das frühzeitige Erkennen von Konzentrationen wird durch geeignete Instrumente und Prozesse sichergestellt. Exemplarisch sind in diesem Zusammenhang die folgenden Verfahren zu nennen:

- Bei persönlichen Garantien bzw. Bürgschaften/Kreditderivaten wird dem Sicherungsgeber ein indirektes Risiko (Eventualverbindlichkeit) zugerechnet.
- Bei Kreditantragsstellung wird das Sekundärobligo in das kompetenzrelevante Gesamtengagement des Garantiegebers aufgenommen und gemäß der Kompetenzenregelung genehmigt.
- Handelt es sich bei einem Sicherungsgeber direkt oder indirekt um eine Bank oder einen Souverän, ist ein spezifisches Kreditlimit anzuweisen und im Falle eines ausländischen Garantiegebers ein Länderlimit einzuholen.

Da die HVB, wie oben dargestellt, Sicherheiten im fortgeschrittenen IRBA im Rahmen der internen Schätzung der Verlustquote bei Ausfall berücksichtigt, bestehen für diese Kreditrisikominderungstechniken keine weitergehenden Offenlegungspflichten.

8.2 Quantitative Information über die Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) und (g) CRR)

Tabelle 29 legt in Bezug auf Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Hierbei werden gänzlich unbesicherte Risikopositionen in Spalte A und voll- sowie teilbesicherte Risikopositionen in Spalte B mit ihrem vollen Buchwert gezeigt.

Tabelle 29: EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR)

	A	B	C	D	E
	UNBESICHERTE RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT	BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT	DURCH SICHERHEITEN BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN	DURCH FINANZ- GARANTIEBESICHERTE RISIKOPOSITIONEN	DURCH KREDITDERIVATE BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN
1 Kredite insgesamt	68.512	63.292	47.263	3.640	—
2 Schuldverschreibungen insgesamt	29.920	2.701	—	2.691	—
3 Gesamte Risikopositionen	98.432	65.992	47.263	6.331	—
4 Davon ausgefallen	733	980	870	45	—

Tabelle 30: EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR)

		A		B		C		D		E		F	
		FORDERUNGEN VOR KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG				FORDERUNGEN NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG				RWA UND RWA-DICHTE			
		BILANZIELLER BETRAG		AUSSER-BILANZIELLER BETRAG		BILANZIELLER BETRAG		AUSSER-BILANZIELLER BETRAG		RWA		RWA-DICHTE	
1	Zentralstaaten oder Zentralbanken	32.498	6	36.541	36	0	0%						
2	Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	17.629	1.142	19.056	43	44	0%						
3	Öffentliche Stellen	5.168	2	5.388	1	4	0%						
4	Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0%						
5	Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0%						
6	Institute	121	30	201	4	32	16%						
7	Unternehmen	2.772	3.865	2.522	1.389	2.945	75%						
8	Mengengeschäft	475	556	405	45	324	72%						
9	Durch Immobilien besichert	173	4	173	2	67	38%						
10	Ausgefallene Forderungen	59	7	48	2	68	137%						
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	131	19	130	3	199	150%						
12	Gedekte Schuldverschreibungen	435	0	435	0	90	21%						
13	Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	452	0	482	0	458	95%						
14	Organismen für gemeinsame Anlagen	736	0	736	0	684	93%						
15	Beteiligungen	1.463	0	1.463	0	1.469	100%						
16	Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0%						
17	Gesamt	62.111	5.631	67.580	1.524	6.383	9%						

Die nachstehende Tabelle 31 stellt den Umfang der Kreditrisikominderungseffekte von finanziellen Sicherheiten, Garantien, Grundpfandrechten und sonstigen Sicherheiten auf sämtliche Positionen im KSA dar. Dargestellt werden die in den jeweiligen KSA-Forderungsklassen effektiv besicherten Positionswerte unter Berücksichtigung des gemäß

der CRR ermittelten Sicherheitenwerts. Bei der Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten wendet die HVB die umfassende Methode gemäß den Artikeln 223 bis 228 CRR an. In Höhe des ermittelten Werts der finanziellen Sicherheit wird der Risikopositionswert entsprechend reduziert.

8. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 31: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR)

	FINANZIELLE SICHERHEITEN	GARANTIEN	GRUNDPFAND-RECHTE	KREDITDERIVATE	SONSTIGE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	74	—	—	—	74
Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	8	—	—	—	—	8
Öffentliche Stellen	—	—	—	—	—	—
Institute	0	—	—	—	—	0
Unternehmen	820	696	—	—	0	1.516
Mengengeschäft	40	37	—	—	4	81
Durch Immobilien besichert	—	—	177	—	—	177
Ausgefallene Forderungen	3	8	2	—	0	13
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	1	—	—	—	1
Gesamt	872	816	179	—	4	1.871

Die nachfolgende Tabelle 32 stellt den Umfang der durch Garantien und Kreditderivate besicherten Forderungswerte dar. Für diese Sicherheiten wird, wie oben dargestellt, der Substitutionsansatz verwendet.

Tabelle 32: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR)

	GARANTIEN	KREDITDERIVATE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.446	—	1.446
Institute	1.668	—	1.668
Unternehmen	4.435	30	4.464
<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	379	—	379
<i>Davon: KMU</i>	435	—	435
Mengengeschäft	154	—	154
<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	17	—	17
<i>Davon: KMU</i>	4	—	4
<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	0	—	0
<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	137	—	137
<i>Davon: KMU</i>	44	—	44
Gesamt	7.703	30	7.733

Tabelle 33: EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR)

	A	B
	RWA VOR KREDITDERIVATEN	TATSÄCHLICHE RWA
1 Forderungen im FIRB-Ansatz		
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
3 Institute	—	—
4 Unternehmen – KMU	—	—
5 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
6 Unternehmen – Sonstige	—	—
7 Forderungen im AIRB-Ansatz		
8 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
9 Institute	0	3
10 Unternehmen – KMU	—	—
11 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
12 Unternehmen – Sonstige	14	10
13 Mengengeschäft – KMU durch Immobilien besichert	—	—
14 Mengengeschäft – Nicht-KMU durch Immobilien besichert	—	—
15 Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	—	—
16 Mengengeschäft – Sonstige KMU	—	—
17 Mengengeschäft – Sonstige Nicht-KMU	—	—
18 Beteiligungen im IRB-Ansatz	—	—
19 Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt	—	—
20 Gesamt	14	13

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden. Im Falle einer Substitution ändert sich neben den Risikoparametern auch die Forderungsklasse.

Nachdem die für Tabelle 33 relevanten Kreditderivate von Instituten begeben wurden, werden die tatsächlichen RWA welche auf den besicherten Teil fallen unter der Forderungsklasse „Institute“ ausgewiesen.

Bei den RWA vor Kreditderivaten entfallen sowohl die Substitution als auch die besicherten Teile, weshalb im Falle einer Nichtanerkennung von Kreditderivaten die RWA unter der Forderungsklasse „Unternehmen-Sonstige“ ausgewiesen werden. RWA vor Kreditderivaten in der Forderungsklasse „Institute“ sind daher in Tabelle 33 nicht vorhanden.

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen (aufsichtsrechtliche Kapitalquoten)	10
Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)	11
Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen	12
Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	17
Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	19
Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus Marktrisikopositionen	20
Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und Risikoaktiva aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen	20
Tabelle 8: EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz	21
Tabelle 9: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	21
Tabelle 10: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	21
Tabelle 11: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers (Artikel 440 Abs. 1 (b) CRR)	22
Tabelle 12: EU CRB-B Gesamtbetrag und durchschnittlicher Nettobetrag der Risikopositionen (Artikel 442 (c) CRR)	25
Tabelle 13: EU CRB-C Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR)	26
Tabelle 14: EU CRB-D Konzentration von Risikopositionen auf Wirtschaftszweige (Artikel 442 (e) CRR)	28
Tabelle 15: EU CRB-E Restlaufzeit von Risikopositionen (Artikel 442 (f) CRR)	30
Tabelle 16: EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR)	32
Tabelle 17: EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR)	34
Tabelle 18: EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR)	34
Tabelle 19: EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR)	36

Tabelle 20: EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR)	37
Tabelle 21: EU CR1-D Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (h) CRR)	37
Tabelle 22: EU CR1-E Notleidende und gestundete Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (i) CRR)	38
Tabelle 23: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote	40
Tabelle 24: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)	41
Tabelle 25: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	42
Tabelle 26: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	43
Tabelle 27: Garantiegeber und Gegenparteien bei Kreditderivaten nach Haupttypen und Bonitätsklassen (IRBA) (Artikel 453 (d) CRR)	47
Tabelle 28: Garantiegeber nach Haupttypen und externem Rating (KSA) (Artikel 453 (d) CRR)	47
Tabelle 29: EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR)	48
Tabelle 30: EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR)	49
Tabelle 31: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR)	50
Tabelle 32: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR)	50
Tabelle 33: EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR)	51
Tabelle 34 (Anhang): Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR	56
Tabelle 35 (Anhang): Ergänzung zu Tabelle 34 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel	61
Tabelle 36 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 31. Dezember 2017	63
Tabelle 37 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2017	64
Tabelle 38 (Anhang): Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR)	76

A.2 Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	EU	Europäische Union
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	EWB	Einzelwertberichtigungen
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)	EZB	Europäische Zentralbank
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	FINREP	Financial Reporting Framework
COREP	Common Reporting Framework	GL	Guideline (Leitlinie)
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	HGB	Handelsgesetzbuch
CVA	Credit Value Adjustments	HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochter- gesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt
ECAI	External Credit Assessment Institution (Ratingagenturen)	IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko
		IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR)

ITS	Implementing Technical Standard	RWA	Risikogewichtete Aktiva
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
KPI	Key Performance Indicator	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR)	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
KWG	Kreditwesengesetz	SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Bankenaufsichtsmechanismus)
LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)	TC	Total Capital (Eigenkapital)
MaRisk	Mindestanforderungen für das Risikomanagement	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen	UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)	UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
PWB	Pauschalwertberichtigungen	ZGP	Zentrale Gegenpartei
Q&A	Question and Answers		
RTS	Reporting Technical Standard		

A.3 Offenlegung der Eigenmittel zum 31. Dezember 2017

Tabelle 34: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

	31.12.2017		30.9.2017	
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
1 Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12.199	k. A.	12.199	k. A.
1a davon: Stammaktien	2.407		2.407	
2 Einbehaltene Gewinne	3.155		3.155	
3 Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
3a Fonds für allgemeine Bankrisiken	638		638	
4 Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.		k. A.	
4a Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
5 Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
5a Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden (2)	0		0	
6 Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	15.992		15.992	
7 Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 67		- 67	
8 Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 8	- 2	- 15	- 4
9 In der EU: leeres Feld				
10 Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
11 Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.		k. A.	
12 Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
13 Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
14 Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 37	- 15	- 60	- 15
15 Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 230	- 58	- 342	- 86
16 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
17 Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
18 Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
19 Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (4)	0	0	0	0
20 In der EU: leeres Feld				

		31.12.2017		30.9.2017	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 78		- 81	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (5)	0		0	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 78		- 81	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (6)	0		0	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15% liegt (negativer Betrag) (7)	0	0	0	0
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	0	0	0
24	In der EU: leeres Feld				
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	0	0	0
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.		k. A.	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		k. A.	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		k. A.	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag) (8)	- 2		- 4	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 422		- 570	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	15.570		15.422	
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (9)	k. A.		k. A.	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		k. A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		k. A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.		k. A.	
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.	

A Anhang (FORTSETZUNG)

	31.12.2017		30.9.2017	
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen			
	0		0	
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (10)	k. A.	k. A.	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0		0
41a.1	davon Restbetrag in Zusammenhang mit immateriellen Vermögensgegenständen (8)	0		0
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Institutes überschreitet (negativer Betrag)	k. A.		k. A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt			
	0		0	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
	0		0	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)			
	15.570		15.422	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	468		483
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	71		71
47a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k. A.		k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	k. A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.		k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	297		278
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
	836		832	

		31.12.2017		30.9.2017	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (1)	- 8	k. A.	- 8	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	0	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (12)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		k. A.	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.		k. A.	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.		k. A.	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 8		- 8	
58	Ergänzungskapital (T2)	828		825	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	16.398		16.247	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		0	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	77.205		75.407	
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,2%		20,5%	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,2%		20,5%	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	21,2%		21,5%	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,774%		5,774%	

A Anhang (FORTSETZUNG)

		31.12.2017		30.9.2017	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(C) RESTBETRAG
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,250%		1,250%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,024%		0,024%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%		0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%		0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	15,67%		15,95%	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]				
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)					
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	1.158		1.240	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	12		12	
74	In der EU: leeres Feld				
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind)	k. A.		k. A.	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital					
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.		k. A.	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.		k. A.	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	388		368	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	297		278	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)					
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.		k. A.	
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.		k. A.	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	71		71	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	265		219	

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 12) gegeben:

- (1) Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- (2) Der für die Gewinnverwendung maßgebende Bilanzgewinn beläuft sich auf 1.300 Mio €. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen zu beschließen, insgesamt eine Dividende in Höhe von 1.300 Mio € an die UniCredit auszuschütten.
- (3) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- (4) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- (5) Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschreitet 15% der anrechenbaren Eigenmittel.
- (6) Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
- (7) Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 15% des harten Kernkapitals.
- (8) Der Restbetrag der immateriellen Vermögensgegenstände, der im Rahmen der Übergangsvorschriften nicht vom harten Kernkapital abgezogen wird, soll laut Artikel 472 Abs. 4 CRR von den Kernkapitalposten abgezogen werden. Da die Summe der Kapitalabzüge das zusätzliche Kernkapital übersteigt, wird der Restbetrag anstatt im zusätzlichen Kernkapital (Position 41a) im harten Kernkapital (Position 27) berücksichtigt.
- (9) Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
- (10) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
- (11) Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente. Die Übergangsvorschriften in Zusammenhang mit Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen werden nicht in Anspruch genommen.
- (12) Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.

Tabelle 35: Ergänzung zu Tabelle 34 (Anhang) – Spezifische Eigenmittelelemente: (B) Verweis auf CRR-Artikel

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
1	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
1a	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Abs. 3
2	26 (1) (c)
3	26 (1)
3a	26 (1) (f)
4	486 (2)
4a	483 (2)
5	84, 479, 480

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
5a	26 (2)
6	—
7	34, 105
8	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	—
10	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	33 (a)
12	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)

A Anhang (FORTSETZUNG)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
13	32 (1)
14	33 (b)
15	36 (1) (e) , 41, 472 (7)
16	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	—
20a	36 (1) (k)
20b	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	36 (1) (k) (ii), 258, 243 (1) (b), 244 (1) (b)
20d	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	48 (1)
23	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	—
25	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	36 (1) (a), 472 (3)
25b	36 (1) (l)
26	—
26a	—
26b	481
27	36 (1) (j)
28	—
29	—
30	51, 52
31	—
32	—
33	486 (3)
33a	483 (3)
34	85, 86, 480
35	486 (3)
36	—
37	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	56 (b), 58, 475 (3)
39	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	—
41a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
41a.1	472 (4)
41b	477, 477 (3), 477 (4) (a)
41c	467, 468, 481
42	56 (e)
43	—
44	—
45	—
46	62, 63
47	486 (4)

Zeile	(B) Verweis auf CRR-Artikel
47a	483 (4)
48	87, 88, 480
49	486 (4)
50	62 (c) und (d)
51	—
52	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	66 (b), 68, 477 (3)
54	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	—
54b	—
55	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	—
56a	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
56b	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
56c	467, 468, 481
57	—
58	—
59	—
59a	—
60	—
61	92 (2) (a), 465
62	92 (2) (b), 465
63	92 (2) (c)
64	CRD 128, 129, 130
65	—
66	—
67	—
67a	CRD 131
68	CRD 128
69	—
70	—
71	—
72	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)
73	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	—
75	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
76	62
77	62
78	62
79	62
80	484 (3), 486 (2) und (5)
81	484 (3), 486 (2) und (5)
82	484 (4), 486 (3) und (5)
83	484 (4), 486 (3) und (5)
84	484 (5), 486 (4) und (5)
85	484 (5), 486 (4) und (5)

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente¹ – Hartes Kernkapital (CET1) per 31. Dezember 2017

Tabelle 36

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,0
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,0
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k. A.
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

¹ Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen)

A.5 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 31. Dezember 2017

Tabelle 37

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0093266939	XS0097425226	XS0097950900	XS0098170003
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
5,9	7,3	0,8	9,2
Amortisation, Rückkäufe	Amortisation, Disagio, Rückkäufe	Amortisation	Amortisation, Rückkäufe
60,0	39,5	3,0	43,0
DEM	EUR	EUR	EUR
30,7	39,5	3,0	43,0
100,0	99,8	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1998	14.5.1999	28.5.1999	1.6.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2018	14.5.2019	28.5.2019	1.6.2019
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel	Derzeit fest, später variabel
5,43% p. a.	5% p. a. ab Ausgabetag bis 14.5.2009; 5% p. a. + 16% des Euro CMS 10J ab 14.5.2009	4,50% p. a. ab Ausgabetag bis 28.5.2004; Max. zwischen 4,50% p. a. und 90% des Euro CMS 10J ab 28.5.2004	4,70% p. a. ab Ausgabetag bis 1.6.2009; Max. zwischen 4,70% p. a. und 102% des Euro CMS 10J ab 1.6.2009
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0098907693	XS0104764377	DE0002298890	XS0105174352
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR			
7,4	39,4	5,7	12,0
Amortisation	k. A.	Amortisation	Disagio
25,0	39,4	20,0	12,0
EUR	EUR	EUR	EUR
25,0	39,4	20,0	12,0
100,0	100,0	100,0	99,8
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert			
25.6.1999	26.11.1999	7.6.1999	13.12.1999
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
25.6.2019	19.11.2029	7.6.2019	13.12.2024
Ja	Nein	Nein	Nein
25.6.2009	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Fest	Fest
7% p. a.	Euribor 6M + 0,62% p. a.	5,5% p. a.	2% p. a. vom Ausgabebetrag bis 13.12.2004; 9% p. a. ab 13.12.2004
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0105656267	XS0114878233	XS0119485885	XS0120851174
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
12,0	4,1	7,6	5,9
Disagio	Amortisation, Disagio	Amortisation	Amortisation
15,2	8,0	13,5	10,0
EUR	EUR	EUR	EUR
15,2	8,0	13,5	10,0
79,2	99,7	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
21.12.1999	1.8.2000	23.10.2000	22.12.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
21.12.2029	3.8.2020	23.10.2020	22.12.2020
Nein	Ja	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Fest	Variabel	Variabel	Variabel
5% p. a.	Euribor 6M + 0,65% p. a.	Euribor 3M + 0,70% p. a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p. a. und max. 5,85% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

1 Bezüglich der Instrumente Nr. 13 bis 16 wird auf die ergänzenden Erläuterungen auf den Seiten 15 und 16 dieses Berichts verwiesen.

INSTRUMENT 13 ¹	INSTRUMENT 14 ¹	INSTRUMENT 15 ¹	INSTRUMENT 16 ¹
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0002	A1982_SL0003	A1982_SL0022	A1982_SL0086
State of New York	State of New York	State of New York	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo	Solo	Solo	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
17,5	15,8	17,1	96,0
Rückkäufe	Rückkäufe	Rückkäufe	k. A.
301,0	100,0	201,0	96,0
USD	GBP	USD	EUR
251,0	112,7	167,6	96,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
15.7.1999	13.10.1999	22.10.1999	25.01.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
30.6.2031	13.10.2036	22.10.2031	27.01.2031
Ja	Ja	Ja	Ja
30.6.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	13.10.2034; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	22.10.2029; Tilgungsbetrag: 100% des Kapitalbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen	k. A.
Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: Das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	Bei regulatorischer oder steuerlicher Kündigungsmöglichkeit: das Maximum aus (i) 100% des Kapitalbetrags des Instruments und (ii) Barwert des Instruments, plus aufgelaufene Zinsen/Stückzinsen bis zum Rückzahlungstermin	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%
halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 30.6.2029	jährlich	halbjährlich: 30. Juni/31. Dezember nach dem 13.10.2034	k. A.
Fest	Fest	Fest	Variabel
8,741% p. a.	7,76% p. a.	9,00% p. a.	Euribor 6 M + 0,65% p. a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Teilweise diskretionär	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ja	Ja	Ja	Nein
Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	Kapitaldefizit auf LLC Ebene	k. A.
ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	ganz oder teilweise	k. A.
Vorübergehend	Vorübergehend	Vorübergehend	k. A.
jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	jeder verfügbare Gewinn wird zur Zuschreibung bis par verwendet	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 17	INSTRUMENT 18	INSTRUMENT 19	INSTRUMENT 20
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0100	A1982_SL0101	A1982_SL0102	A1982_SL0103
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR			
25,0	35,0	60,0	19,0
k. A.	k. A.	k. A.	Amortisation
25,0	35,0	60,0	25,0
EUR	EUR	EUR	EUR
25,0	35,0	60,0	25,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert			
22.8.2001	1.10.2001	28.12.2001	19.12.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
22.8.2031	1.8.2031	28.12.2031	19.10.2021
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,75% p. a.			
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 21	INSTRUMENT 22	INSTRUMENT 23
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0107	A1982_SL0105	A1982_SL0106
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
31,3	15,7	12,0
Amortisation	Amortisation	k. A.
40,0	20,0	12,0
EUR	EUR	EUR
40,0	20,0	12,0
100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
30.11.2001	03.12.2001	30.11.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
30.11.2021	03.12.2021	30.10.2031
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 6M + 0,75% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.	Euribor 3M + 0,75% p. a.
Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.
Senior	Senior	Senior
Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.

A.6 Informationen zum antizyklischen Kapitalpuffer

Tabelle 38: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen (Artikel 440 Abs. 1 (a) CRR)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPPOSITIONEN		RISIKOPPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Deutschland	4.428	97.138	81	289	—	4.669
Luxemburg	1.171	4.697	38	74	—	—
Vereinigte Staaten	1.645	5.445	0	124	—	2.190
Vereinigtes Königreich	757	4.838	19	153	86	767
Italien	537	723	212	943	35	1.898
Schweiz	106	4.360	0	108	—	—
Niederlande	380	2.829	19	31	35	929
Frankreich	557	2.954	62	95	—	315
Türkei	161	2.290	—	24	—	—
Singapur	10	2.207	—	1	—	—
Spanien	442	800	—	68	44	592
Russland	276	465	—	35	—	—
Irland	506	334	32	2	51	1.723
Österreich	263	418	70	204	—	469
Marshallinseln	30	482	—	—	—	—
Norwegen	1	390	—	29	—	—
Liberia	0	502	—	—	—	—
Vietnam	75	188	—	—	—	—
Hongkong	3	389	—	0	—	—
Vereinigte Arabische Emirate	4	425	—	—	—	—
Ägypten	191	117	—	—	—	—
Belgien	48	295	0	49	—	—
Polen	17	102	—	16	252	486
Griechenland	1	369	—	0	—	4
Tschechien	1	202	—	19	—	—
Schweden	2	206	42	34	—	—
Kanada	52	219	—	60	—	—
Mexiko	13	343	—	24	—	—
Katar	0	561	—	—	—	—
Ungarn	0	280	4	1	—	—
Panama	0	112	—	—	—	—
Finnland	0	203	—	13	—	—
Jersey	43	32	—	5	—	—
Dänemark	15	155	—	19	—	—
Libanon	0	52	—	—	—	—
Bangladesch	3	41	—	—	—	—
Australien	63	91	—	12	—	5
Südafrika	8	42	—	12	—	—
Angola	—	131	—	—	—	—
Bermuda	8	225	—	0	—	—
Weißrussland	0	12	—	—	—	—
Brasilien	1	57	—	—	—	—
Algerien	—	36	—	—	—	—

EIGENMITTELANFORDERUNGEN								
DAVON: ALLGEMEINE KREDITRISIKO- POSITIONEN	DAVON: RISIKO- POSITIONEN IM HANDELSBUCH	DAVON: VERBRIEFUNGS- RISIKOPOSITIONEN	SUMME	GEWICHTUNGEN DER EIGENMITTELANFORDERUNGEN	QUOTE DES ANTIZYKLISCHEN KAPITALPUFFERS			
2.048	55	45	2.147	0,50	0,0%			
381	6	—	388	0,09	0,0%			
260	16	20	296	0,07	0,0%			
175	14	10	200	0,05	0,0%			
69	105	16	190	0,04	0,0%			
137	5	—	142	0,03	0,0%			
127	4	6	137	0,03	0,0%			
111	13	3	128	0,03	0,0%			
115	3	—	118	0,03	0,0%			
61	0	—	61	0,01	0,0%			
32	10	13	55	0,01	0,0%			
43	9	—	52	0,01	0,0%			
25	2	20	47	0,01	0,0%			
13	23	3	39	0,01	0,0%			
30	—	—	30	0,01	0,0%			
27	1	—	28	0,01	2,0%			
21	—	—	21	0,00	0,0%			
21	—	—	21	0,00	0,0%			
18	0	—	18	0,00	1,3%			
15	—	—	15	0,00	0,0%			
14	—	—	14	0,00	0,0%			
10	2	—	12	0,00	0,0%			
3	1	7	12	0,00	0,0%			
11	0	—	11	0,00	0,0%			
7	3	—	10	0,00	0,5%			
8	2	—	10	0,00	2,0%			
9	0	—	9	0,00	0,0%			
8	0	—	9	0,00	0,0%			
8	—	—	8	0,00	0,0%			
5	3	—	8	0,00	0,0%			
8	—	—	8	0,00	0,0%			
5	3	—	8	0,00	0,0%			
6	0	—	6	0,00	0,0%			
4	1	—	5	0,00	0,0%			
5	—	—	5	0,00	0,0%			
5	—	—	5	0,00	0,0%			
4	0	0	4	0,00	0,0%			
3	1	—	4	0,00	0,0%			
4	—	—	4	0,00	0,0%			
4	—	—	4	0,00	0,0%			
3	—	—	3	0,00	0,0%			
3	0	—	3	0,00	0,0%			
3	—	—	3	0,00	0,0%			

A Anhang (FORTSETZUNG)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Portugal	0	24	—	1	—	50
Tunesien	0	25	—	—	—	—
Rumänien	59	74	—	0	—	—
Jordanien	0	31	—	—	—	—
Britische Jungferninseln	0	42	—	—	—	—
Marokko	0	65	—	—	—	—
Slowenien	0	18	—	1	—	—
Indien	27	29	—	—	—	—
Sri Lanka	0	31	—	—	—	—
Pakistan	0	7	—	—	—	—
Insel Man	0	240	—	—	—	—
Demokratische Volksrepublik Korea	1	77	—	—	—	—
Serbien	0	9	—	—	—	—
Bulgarien	2	8	—	6	—	—
Bahamas	1	52	—	—	—	—
Uruguay	0	31	—	—	—	—
Zypern	0	119	—	—	—	—
Kaimaninseln	1	9	19	—	—	20
Japan	1	2	—	2	—	—
Kuwait	0	21	—	—	—	—
Indonesien	15	19	—	—	—	—
Taiwan	0	36	—	—	—	—
China	2	29	—	0	—	—
Usbekistan	29	2	—	—	—	—
St. Kitts and Nevis	0	5	—	—	—	—
Thailand	0	15	—	—	—	—
Armenien	6	20	—	—	—	—
Bahrain	0	38	—	—	—	—
Liechtenstein	1	58	0	—	—	—
Bosnien und Herzegowina	0	3	—	—	—	—
Malaysia	1	5	—	—	—	—
Paraguay	0	2	—	—	—	—
Israel	0	13	—	1	—	—
Oman	1	13	—	—	—	—
Slowakei	0	2	—	4	—	—
Kenia	0	1	—	—	—	—
Kasachstan	0	1	—	0	—	—
Aserbaidshchan	60	0	—	5	—	—
Ecuador	0	1	—	—	—	—
Argentinien	0	6	—	—	—	—
Republik Kongo	—	18	—	—	—	—
Islamische Republik Iran	0	2	—	—	—	—
Ukraine	0	14	—	—	—	—
Estland	0	—	—	2	—	—
Malta	0	61	—	—	—	—
Elfenbeinküste	—	0	—	—	—	—
Kroatien	0	1	—	2	—	—

A Anhang (FORTSETZUNG)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Chile	1	2	—	—	—	—
Ghana	—	0	—	—	—	—
Peru	0	2	—	—	—	—
Irak	0	27	—	—	—	—
Guernsey	8	0	—	—	—	—
Mongolei	—	0	—	—	—	—
Litauen	0	—	—	0	—	—
Kolumbien	0	0	—	—	—	—
Sonstige Länder	0	—	290	2	—	—
Malediven	0	—	—	—	—	—
Nigeria	—	0	—	—	—	—
Lettland	0	2	—	—	—	—
San Marino	—	0	—	—	—	—
Nepal	0	0	—	—	—	—
Albanien	0	0	—	—	—	—
Neuseeland	0	0	—	13	—	—
Sambia	—	0	—	—	—	—
Macau	0	—	—	—	—	—
Dominikanische Republik	0	—	—	—	—	—
Philippinen	0	0	—	—	—	—
Island	0	1	—	—	—	—
Venezuela	0	—	—	—	—	—
Namibia	0	0	—	—	—	—
Montenegro	0	0	—	—	—	—
Mauritius	0	0	—	—	—	—
Republik Korea	—	0	—	—	—	—
Saudi-Arabien	0	—	—	—	—	—
Kambodscha	0	—	—	—	—	—
Kuba	0	—	—	—	—	—
Mosambik	0	—	—	—	—	—
ehem. jugoslawische Republik Mazdenonien	0	—	—	—	—	—
St. Vincent und die Grenadinen	0	—	—	—	—	—
Niger	0	—	—	—	—	—
Vereinigte Republik Tansania	0	—	—	—	—	—
Bolivien	0	—	—	—	—	—
Französisch-Polynesien	0	—	—	—	—	—
Mali	0	—	—	—	—	—
Fidschi	0	—	—	—	—	—
Uganda	0	—	—	—	—	—
Swasiland	0	—	—	—	—	—
Seychellen	0	—	—	—	—	—
Benin	0	—	—	—	—	—
Simbabwe	0	—	—	—	—	—
Äthiopien	0	—	—	—	—	—
Georgien	0	—	—	—	—	—
Färöer	—	0	—	—	—	—

A Anhang (FORTSETZUNG)

LAND	ALLGEMEINE KREDITRISIKOPOSITIONEN		RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH		VERBRIEFUNGSRISIKOPOSITION	
	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)	SUMME DER KAUF- UND VERKAUFSPPOSITION IM HANDELSBUCH	WERT DER RISIKOPOSITION IM HANDELSBUCH (INTERNE MODELLE)	RISIKO-POSITIONSWERT (SA)	RISIKO-POSITIONSWERT (IRB)
Aruba	0	—	—	—	—	—
St. Lucia	0	—	—	—	—	—
Demokratische Republik Kongo	0	—	—	—	—	—
Costa Rica	0	—	—	—	—	—
Palästinensische Gebiete	0	—	—	—	—	—
Libyen	0	—	—	—	—	—
Republik Moldau	0	—	—	—	—	—
Mauretanien	0	—	—	—	—	—
Gambia	0	—	—	—	—	—
Andorra	0	—	—	—	—	—
El Salvador	0	—	—	—	—	—
Gibraltar	—	—	—	—	—	—
Kirgisistan	—	—	—	—	—	—
Senegal	—	—	—	—	—	—
Togo	—	—	—	—	—	—
Kamerun	—	—	—	—	—	—
Ruanda	—	—	—	—	—	—
Botsuana	—	—	—	—	—	—
Belize	—	—	—	—	—	—
Nicaragua	—	—	—	—	—	—
Jamaica	—	—	—	—	—	—
Trinidad und Tobago	—	—	—	—	—	—
Arabische Republik Syrien	—	—	—	—	—	—
Jemen	—	—	—	—	—	—
Brunei Darussalam	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	12.038	137.074	889	2.483	503	14.116

A.7 Informationen zu Tabelle 13: EU CRB-C Geografische Aufschlüsselung der Risikopositionen (Artikel 442 (d) CRR)

zu 1)

Aruba, Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Finnland, Französisch-Polynesien, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Portugal, Slowakei, Slowenien

zu 2)

Albanien, Andorra, Bermuda, Bosnien und Herzegowina, Britische Jungferninseln, Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Dänemark, Färöer, Gibraltar, Guernsey, Ungarn, Island, Insel Man, Jersey, Kosovo, Liechtenstein, ehem. jugoslawische Republik Mazdenonien, Montenegro, Norwegen, Polen, Rumänien, Serbien, Schweden

zu 3)

Armenien, Australien, Aserbaidshan, Bangladesch, Weißrussland, Brunei Darussalam, Kambodscha, China, Fidschi, Georgien, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Demokratische Volksrepublik Korea, Macau, Malaysia, Malediven, Marshallinseln, Mongolei, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Russland, Sri Lanka, Taiwan, Thailand, Philippinen, Ukraine, Usbekistan, Vietnam, Republik Korea, Republik Moldau

zu 4)

Argentinien, Bahamas, Belize, Bolivien, Brasilien, Kanada, Kaiman-Inseln (on-shore), Chile, Kolumbien, Costa Rica, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Jamaica, Mexiko, Nicaragua, Panama (on-shore), Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela

zu 5)

Algerien, Angola, Bahrain, Benin, Botswana, Kamerun, Demokratische Republik Kongo, Ägypten, Äthiopien, Gambia, Ghana, Islamische Republik Iran, Irak, Israel, Elfenbeinküste, Jordanien, Kenia, Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Mali, Mauritius, Marokko, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Palästinensische Gebiete, Oman, Katar, Republik Kongo, Ruanda, Saudi-Arabien, Seychellen, Südafrika, Swasiland, Arabische Republik Syrien, Tansania, Togo, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Sambia, Simbabwe, Mauretanien

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 31.12.2017 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.